

Jahresbericht 2019

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Jahresbericht 2019 des Veterinäramtes wird nun, wie im letzten Jahresbericht angekündigt, der nächste Bericht veröffentlicht, um auch die Entwicklung der Tätigkeiten des Veterinäramtes über einen längeren Zeitraum zu beobachten.

Auch in diesem Bericht soll die alltägliche Arbeit des Veterinäramtes vorgestellt werden, ohne dass dies aufgrund der vielfältigen Tätigkeiten einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Besondere Ereignisse, insbesondere solche, die von breiterem Interesse sind, sollen ebenfalls erwähnt werden. Diese sind als anschauliche Beispiele gut geeignet und zeigen die Vielfältigkeit der Aufgaben in der Veterinärverwaltung.

Das Veterinäramt überprüft nicht nur Betriebe und Tierhalter, sondern untersteht selbst verschiedenen Kontrollen.

Im Juni wurde das europarechtlich vorgeschriebene Qualitätsmanagementsystem des Veterinäramtes überprüft. Diese Überprüfung findet einmal jährlich statt und umfasst jeweils einen Teilbereich, so z. B. 2019 den Fachbereich Lebensmittel. Im Zeitrahmen von 5 Jahren, müssen alle Bereiche (Tiergesundheit, Lebensmittel, Tierschutz, Fleischhygiene und Tierarzneimittel) wenigstens einmal überprüft werden

In den folgenden Kapiteln wird zu den einzelnen Fachgebieten ausführlich berichtet. Besonderheiten und interessante Punkte werden einzeln aufgeführt. Trotz des Umfangs des Jahresberichtes kann leider nicht abschließend jede Aufgabe und Tätigkeit aufgeführt werden, da ansonsten der Gesamtrahmen gesprengt werden würde.

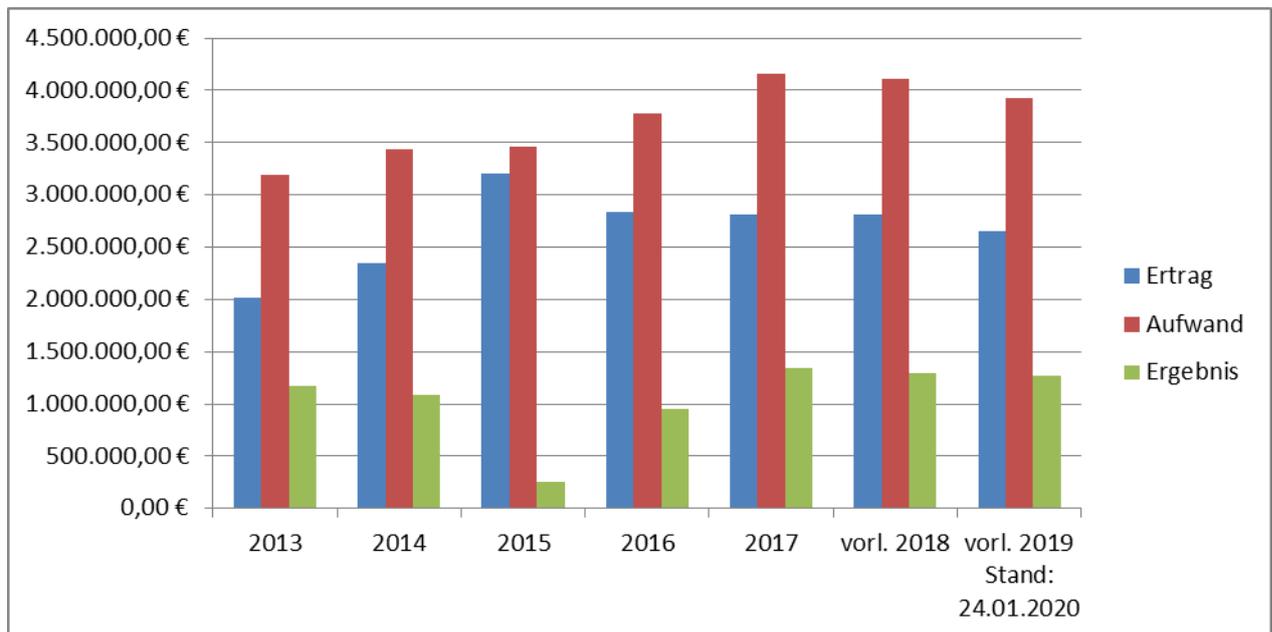
Im Veterinäramt sind folgende Stellen (in Klammern in Teilzeit) besetzt:

	<u>01.01.2019</u>	<u>01.01.2020</u>
Tierärzte	6,57 (1,57)	6,45 (1,45)
Lebensmittelkontrolleure	4,0	4,0
amtlicher Fachassistent (im Hause)	1,0	0,90
Verwaltung	7,82 (3,82)	7,82 (3,82)
Personal Schlachtbetriebe	25,39 Stellen	26,07 Stellen
(Tarifvertrag Fleisch, i.d.R. nicht Vollzeit)	mit 41 Mitarbeitern	mit 44 Mitarbeitern

Die Anzahl der Mitarbeiter in den Schlachtbetrieben ist in diesem Bericht von uns für 2019 und 2020 angepasst worden. Wir stellen nunmehr die Gesamtzahl inkl. geringfügig Beschäftigter zur Verfügung.

Die im letzten Bericht 2018 perspektivisch angedeutete weitere Personalaufstockung wurde mit Beschluss des Kreistages zum Stellenplan 2020 umgesetzt. Für das Veterinäramt wurden 1,5 Stellen für Amtstierärzte und 2 Stellen für Verwaltungsmitarbeiter zusätzlich genehmigt. Die Stellen sind für den Einstieg in die risikoorientierten Kontrollen von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen, den Aktionsplan Schwänzekupieren beim Schwein und der Überwachung von Betrieben mit Tierischen Nebenprodukten vorgesehen.

Die finanzielle Entwicklung des Veterinärarnes der letzten Jahre ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen, in der Aufwand (Ausgaben), Ertrag (Einnahmen) und Ergebnis (= Differenz zwischen Aufwand und Ertrag) dargestellt werden.



Cross Compliance

Die Gewährung von Agrarzahungen der EU an landwirtschaftliche Betriebe ist mit der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz verknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross Compliance-Regeln gelten immer für den gesamten Betrieb und darüber hinaus auch für verschiedene Betriebe, die zu einem Unternehmen gehören. Um Agrarzahungen in voller Höhe zu erhalten, muss ein Betrieb also in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Tierhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen Betriebsstätten die EU-Regeln einhalten. Werden Mängel festgestellt gibt es Kürzungen der Agrarzahungen. Bei Wiederholung oder nachgewiesenem Vorsatz erfolgen die Kürzungen über die Jahre in einer Kaskade bis hin zu 100 %.

Das Veterinärarnet prüft bei Vor-Ort-Kontrollen innerhalb des Cross Compliance-Systems in Niedersachsen die Themen Tierschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Prüfungen in vielen anderen Themenbereichen (z.B. Dauergrünlanderhaltung, Grundwasser- und Vogelschutz oder Futtermittelsicherheit) werden von anderen Behörden wie z.B. der Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen oder dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durchgeführt. Alle Prüfberichte werden bei der Landwirtschaftskammer als Antrags- und Auszahlungsstelle gebündelt und von dort die daraus ggf. entstehenden Sanktionen durchgeführt.

Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe wird im Landwirtschaftsministerium in Hannover mit bestimmten Schwerpunkten getroffen. Jede Prüfbehörde erhält im Laufe des Jahres mehrere Listen mit zu kontrollierenden Betrieben. Die Anzahl schwankt jährlich stark, wodurch die Personalplanung für diesen Bereich erschwert wird. Die Spanne reichte in den letzten zehn Jahren von drei bis hin zu 46 durchzuführenden Kontrollen.

Doch wie läuft nun eine Cross Compliance-Vorortkontrolle im Normalfall ab? Im Jahr 2019 wurden 12 Unternehmen mit ebenso vielen Betriebsstätten im Landkreis Oldenburg für eine Vorortkontrolle im Bereich Lebensmittelsicherheit ausgesucht. Im Bereich Tierschutz waren es aufgrund einer Nachziehung für den Bereich Tierschutz beim Schwein 15 Unternehmen mit insgesamt 17 Betriebsstätten. Am Anfang steht immer eine ausführliche Recherche über die Struktur der ausgewählten Betriebe. Folgende Fragen dienen dazu, sich ein Bild über einen Betrieb zu machen:

- Wie viele Betriebsstätten gehören zu einem ausgewählten Unternehmen und wo befinden sich diese?
- Gibt es noch in anderen Landkreisen oder sogar Bundesländern zugehörige Betriebsstätten? In diesem Fall muss über die sog. Amtshilfe das dort zuständige Veterinäramt um eine Vorortkontrolle in dem betreffenden Betriebsteil gebeten werden.
- Welche und wie viele Tiere werden gehalten?
- Welche Lebensmittel werden erzeugt?
- Welche landwirtschaftlichen Flächen werden wie bewirtschaftet?
- Wie ist die Betriebshistorie bzgl. Tierschutz, Anwendung von Tierarzneimitteln, Untersuchungspflichten zu Tierseuchenerregern, Rückstandsüberwachung etc. ?
- Wie sind die Betriebsverantwortlichen bislang mit auftretenden Problemen umgegangen?
- Werden Impfstoffe eingesetzt und wenn ja liegen dafür alle erforderlichen Genehmigungen vor?
- Wurden alle Pflichten zur Kennzeichnung und Meldung von Tieren eingehalten?
- und, und, und ...

Für diese Recherche greift das Veterinäramt auf eine breite Datengrundlage diverser Datenbanken zurück. Für die Durchführung der Kontrollen ist das Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben. Insofern stimmt sich das Kontrollteam bzgl. der Terminplanung ab. Am Kontrolltag wird das Auto mit der persönlichen Schutzausrüstung (Einmalkleidung, Gummistiefel, Handschuhe etc.) sowie mit notwendigen Gerätschaften (z.B. Kamera, Entfernungsmesser, Schadgaskonzentrationsmessgerät, Chiplesegerät) bestückt.

Die Vorortkontrollen erfolgen wie gefordert unangekündigt. Im schlechtesten Fall fährt das Team los, ohne am Ende des Tages eine Kontrolle durchgeführt zu haben. Doch die Erfahrung zeigt, dass zumeist ein Verantwortlicher angetroffen wird. Zunächst wird über den Grund und die Ziele der Kontrolle informiert. Der Betriebsinhaber muss sich mit der Kontrolle einverstanden erklären. Ist er nicht einverstanden, verliert er alle Prämienansprüche. Willigt er in eine Kontrolle ein, folgt eine komplette Betriebsbegehung mit allen betreffenden Standorten. Danach schließt sich die Dokumentationskontrolle und das Ausfüllen des Kontrollberichts an. Im Kontrollbericht für die Lebensmittelsicherheit werden je nach Betriebsstruktur bis zu 41 Einzelkriterien mit einer Vielzahl von Unterpunkten kontrolliert und bewertet; beim Tierschutz sind es je nach gehaltener Tierart bis zu 75 Einzelkriterien. Die vorläufigen Ergebnisse der Kontrolle werden mit dem Verantwortlichen besprochen. Bei kleinen bis mittelgroßen Betrieben dauert eine Vorortkontrolle durchschnittlich 2 - 4 Stunden. Dann sind zwei Vorortkontrollen an einem Arbeitstag möglich; Vorbereitung und Nachbereitung nicht mitgerechnet. Bei größer strukturierten Betrieben wird 1 Tag bis hin zu mehreren Tagen eingeplant.

Wieder zurück im Büro folgt die Nachbereitung. Die durchgeführte Kontrolle wird in verschiedene Datensysteme eingepflegt. Festgestellte Verstöße müssen bewertet werden. Bei Überschneidungen mit dem deutschen Fachrecht müssen weitere Maßnahmen veranlasst werden. Ggf. gilt es eine notwendige Nachkontrolle zu planen.

Nachfolgend die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 im Vergleich zu 2018:

		kontrollierte Betriebe (Zahl der Kontrollen)	ohne Prämienabzug	1% Prämienabzug	3% Prämienabzug	5% Prämienabzug	Betriebe mit Vorsatz d.h. ≥ 20% Prämienabzug (Zahl der Kontrollen)
2019	LM**	12	6	5	1	0	0
	TSch*	17 (19)	7	4	4	0	2 (4)
2018	LM**	12	7	4	1	0	0
	TSch*	12	8	4	0	0	0

*Tierschutz

**Lebensmittel

Abweichungen entstehen durch den Umstand, dass Betriebe, die aufgrund tierschutzrechtlicher Probleme aufgefallen sind ohne explizit ausgewählt worden zu sein, genauso nach Cross Compliance

sanktioniert werden. Dadurch wird auch jede anlassbezogene Tierschutzkontrolle möglicherweise zu einer prämierelevanten Cross-Compliance-Kontrolle. Für die geplanten risikobasierten Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen ist dieser Punkt zu berücksichtigen.

2. Lebensmittelüberwachung

Die Überwachung der Lebensmittelsicherheit wird in unserer Kommune durch zwei Amtstierärzte, vier Lebensmittelkontrolleure und dazugehöriges Verwaltungspersonal durchgeführt. Mit dieser Personalausstattung kommen wir momentan grundsätzlich klar. Allerdings muss man auch sehen, dass die Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung z.B. durch zunehmende Warenströme in einer globalisierten Welt und neue Herausforderungen wie die Überwachung des Internethandels in den letzten Jahren drastisch zugenommen haben. Um diesen Herausforderungen auch in der Zukunft begegnen zu können, ist langfristig sicherlich eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung nötig.

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) als unabhängige Landesbehörde unterstützt uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben. Dabei sind Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten zwischen Landes- und Kommunalbehörde klar geregelt. Beispielsweise ist das LAVES für die sogenannte EU-Zulassung vieler kleiner und großer Betriebe zuständig und arbeitet in diesem Bereich sehr eng mit unseren Mitarbeitern zusammen. Weiterhin verfügt das LAVES über ganz verschiedene Sachverständige und Spezialisten, die im Bedarfsfall gemeinsam mit uns die Betriebe begehen und besondere Frage- bzw. Problemstellungen lösen können. Und schließlich werden fast sämtliche Lebensmittelproben, die in den Betrieben von den Lebensmittelkontrolleuren und Amtstierärzten genommen werden, beim LAVES sowie den dazugehörigen Instituten untersucht und ausgewertet.

Diese Aufgabenteilung zwischen der kommunalen Behörde auf der einen Seite und der Landesbehörde auf der anderen Seite hat sich in der Vergangenheit bewährt. Zudem hat es sich bewährt, dass die kommunalen Behörden aufgrund der räumlichen Nähe die einzelnen Betriebe und damit auch deren Schwachstellen sehr gut kennen. Durch diese kurzen Wege kann die Abteilung für Lebensmittelüberwachung unseres Veterinäramtes im Bedarfsfall sofort einschreiten und den Verbraucherschutz sicherstellen. Dies wäre dem LAVES, schon alleine durch die erheblichen räumlichen Entfernungen in einem Flächenbundesland wie Niedersachsen, gar nicht möglich.

Soll-Erfüllungsquote im Bereich der Lebensmittelüberwachung

Die 1.307 Lebensmittelbetriebe - ohne die Landwirtschaft - ,welche 2019 der Lebensmittelüberwachung im Landkreis Oldenburg unterlagen, stammen aus ganz unterschiedlichen Bereichen und besitzen deshalb auch ganz verschiedene Betriebsstrukturen. So haben wir es beispielsweise mit Betrieben aus der Fleisch- und Lebensmittelindustrie (z.B. Schlachtbetriebe und andere nach EU-Recht zugelassene Betriebe), dem Einzelhandel (z.B. Supermärkte, Getränkemärkte, usw.), der Gastronomie (z.B. Gaststätten und Imbissbetriebe) und schließlich mit der Landwirtschaft (Primärproduktion von Nahrungsmitteln) zu tun. Vor diesem Hintergrund sind auch die Anforderungen an die Betriebe und an unser Überwachungspersonal sehr unterschiedlich.

Die hier ansässigen Betriebe werden aufgrund verschiedener Parameter in eine bestimmte Risikokategorie eingestuft. Bei dieser Einstufung spielen beispielsweise die Art der Lebensmittel (z.B. sensible Lebensmittel wie Hackfleisch), Rahmenbedingungen (z.B. bei der Herstellung, Verarbeitung und Zubereitung), Betriebsstrukturen, frühere Kontrollergebnisse, Laboruntersuchungen und insbesondere die Zuverlässigkeit der Lebensmittelunternehmer eine Rolle. Die Risikokategorie kann sich also innerhalb eines Jahres auch verändern, wie natürlich auch die Zahl der Betriebe.

Die Anzahl der Kontrollen richtet sich dann nach der Risikoeinstufung dieser Betriebe und kann deshalb von monatlichen Kontrollintervallen bis hin zu einem mehrjährigen Intervall schwanken. Es gibt also

Betriebe, die mehrmals im Jahr kontrolliert werden, und andere, die vielleicht nur alle 2 Jahre kontrolliert werden.

Durch den risikoorientierten Kontrollansatz ist allein die reine Anzahl der Betriebskontrollen nicht mehr für die Lebensmittelsicherheit entscheidend. Deshalb und durch die zunehmende Anzahl von Kontrollen und Probenahmen auf Herstellerebene, also bei den Betrieben, die die Nahrungsmittel herstellen, ist die Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen in den letzten Jahren eher gestiegen, so dass unser Kontrollsystem sehr effektiv ist und somit auch funktioniert. Damit ist also auch der Verbraucherschutz kontinuierlich gestiegen.

Im Jahr 2019 hat der Landkreis Oldenburg eine Soll-Erfüllungsquote bei der Lebensmittelüberwachung von 99%. Die für den Landkreis Oldenburg in 2018 erreichte Soll-Erfüllungsquote von damals 91 % hat aufgrund einer Presseinformation der Verbraucherorganisation „Foodwatch“ für großes mediales Interesse gesorgt. Die damalige Berichterstattung im Hinblick auf unsere Lebensmittelüberwachung ist aber sehr positiv verlaufen, da der Landkreis Oldenburg mit einem Wert von 91 Prozent für das Jahr 2018 weit oben im kommunalen Vergleich gelegen hat. Doch bedeutet diese Zahl keinesfalls, dass die an den 100 Prozent noch fehlenden Betriebe von uns nicht kontrolliert wurden und entsprechend Lebensmittelkontrollen ausgefallen sind. Vielmehr errechnet sich diese Soll-Erfüllungsquote nach sehr komplizierten und nur leider schwer verständlichen Rechtsvorgaben.

Vom Land Niedersachsen gibt es vor diesem Hintergrund eine Vorgabe, wonach die einzelnen niedersächsischen Kommunen lediglich 55 Prozent eines rechnerischen, theoretischen Solls erreichen müssen. Dadurch haben die einzelnen Kommunen einen gewissen Spielraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sehr breit gefächert sind, und die je nach den örtlich vorhandenen Betrieben auch sehr unterschiedlich ausfallen. Beispielsweise stammen die Betriebe des Landkreises Oldenburg, welche der Lebensmittelüberwachung unterliegen, aus ganz unterschiedlichen Bereichen und besitzen deshalb auch ganz verschiedene Betriebsstrukturen. So haben wir es beispielsweise mit Betrieben aus der Fleisch- und Lebensmittelindustrie (z.B. Schlachtbetriebe und andere nach EU-Recht zugelassene Betriebe), dem Einzelhandel (z.B. Supermärkte, Getränkemärkte, usw.), der Gastronomie (z.B. Gaststätten und Imbissbetriebe) und schließlich mit der Landwirtschaft (Primärproduktion von Nahrungsmitteln) zu tun. Vor diesem Hintergrund sind auch die Anforderungen an die Betriebe und an unser Überwachungspersonal sehr unterschiedlich. Deshalb wird unser Personal trotz der bereits vorhandenen hohen Qualifikation regelmäßig geschult und fortgebildet.

Es ist natürlich trotzdem unser Ziel, möglichst viele Kontrollen im Landkreis durchzuführen, um möglichst nahe an die 100 Prozent-Marke heranzukommen. Der für das Jahr 2018 erreichte Wert stellt deshalb durchaus eine positive Bilanz für uns dar und passt zum derzeitigen politischen Trend, die Kontrollquoten weiter anzuheben.

Kontrollen und Beratungen in Betrieben des Landkreises Oldenburg

Neben den landwirtschaftlichen Tierhaltungen unterliegen **1.307 Betriebe** in 2019 der Überwachung durch den „Fachbereich Lebensmittelüberwachung“ gegenüber 1.319 Betrieben in 2018.

Die Kontrollen werden risikobasiert in bestimmten Kontrollintervallen durchgeführt. Das heißt, dass Betriebe, die aus verschiedenen Gründen einem höheren Risiko unterliegen, auch öfter kontrolliert werden. Die einzelnen Kontrollintervalle werden dabei von einem speziellen EDV-Programm berechnet und fallen deshalb für die Lebensmittelbetriebe bzw. den Einzelhandel auch unterschiedlich aus. Die hiernach durchgeführten „normalen“ Kontrollen nennt man Plankontrollen. Demgegenüber stehen sogenannte außerplanmäßige Kontrollen. Dies sind Nachkontrollen nach Beanstandungen. Zudem gibt es noch Verdachtskontrollen, wie z.B. bei Warenrückrufen und Beschwerdekontrollen bei Verbraucherbeschwerden. Auf Wunsch werden auch Betriebsberatungen vor Ort durchgeführt.

Das Kontrollpersonal hat 2019 insgesamt **1.083 Kontrollen** durchgeführt, gegenüber 1.122 Kontrollen in 2018.

Betriebskontrollen im LK Oldenburg 2019 / 2018

	Landkreis Oldenburg 2019 / 2018
Kontrollierte Betriebe	830 / 875
Kontrollen insgesamt	1.083 / 1.122
davon Plankontrollen	999 / 1.024
davon außerplanmäßige Kontrollen	84 / 98
Kontrollen mit Verstößen und Maßnahmen (in Prozent)	438 / 507 40 % / 45 %

Die in der vorstehenden Tabelle genannten „Kontrollen mit Verstößen und Maßnahmen“ sind Kontrollen, aus denen Folgemaßnahmen (unabhängig vom Schweregrad) resultieren. Dies können Mängelberichte mit Anordnungen, Nachkontrollen, Verwarnungen, Bußgeldverfahren oder Strafanzeigen sein.

Entnahme von Proben im LK Oldenburg 2019 / 2018 (inklusive der Auswertung der Befunde)

Bei den Kontrollen und Beratungen in den einzelnen Betrieben wurden **390 Proben in 2019** entnommen (gegenüber 394 Proben in 2018) und anschließend in verschiedenen staatlichen Instituten untersucht. Diese Proben stammen von Lebensmitteln, Kosmetika und sogenannten Bedarfsgegenstände, wie z.B. Verpackungsmaterial, Essgeschirr und Spielzeug.

Die Lebensmittelproben sowie die Hygieneproben werden auf allen Stufen der Produktion von den Lebensmittelkontrolleuren entnommen und zur Untersuchung eingesandt. Die Untersuchungsergebnisse stellen ein Spiegelbild für die Hygiene in den Betrieben sowie die Lebensmittelsicherheit und –qualität dar.

Probenaufkommen und -ergebnisse 2019 / 2018 im Überblick

	Gesamt 2019 / 2018
Probenzahl	390 / 394
Beanstandungen der Proben in Prozent	41 / 43 10,5 % / 10,9 %
davon Kennzeichnungsbeanstandungen in Prozent der Beanstandungen	28 / 27 7,2 % / 6,8 %
davon Mikrobiologische Beanstandungen in Prozent der Beanstandungen	11 / 15 2,8 % / 3,8 %
davon sonstige Beanstandungen in Prozent der Beanstandungen	2 / 1 0,5 % / 0,25 %

Das Kennzeichnungsrecht ist ziemlich komplex und damit auch kompliziert. Vor allem kleinere Betriebe tun sich damit teilweise sehr schwer. Vor diesem Hintergrund stellen Kennzeichnungsmängel den weit überwiegenden Teil bei den Beanstandungsgründen dar.

Weiterhin stellen mikrobiologische Beanstandungen die zweithäufigste Ursache der Beanstandungsgründe dar. Dies ist in der Regel auf hygienische Mängel in den Betrieben oder auf

Kontaminationen während des Herstellungsprozesses der entsprechenden Lebensmittel zurückzuführen. Aufgrund der grundsätzlichen Gesundheitsgefährdung ist hier eine Mängelbeseitigung besonders wichtig.

Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) kann jeder Bürger, der Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben abfragen möchte, einen entsprechenden Antrag bei den zuständigen Aufsichtsbehörden stellen. Im Landkreis Oldenburg ist dies das Veterinäramt, in dem sich u.a. die Abteilung für Lebensmittelüberwachung befindet, welche für die Hygienekontrollen in den einzelnen Gemeinden sowie die Bearbeitung der o.g. Anträge zuständig.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 59 Anfragen nach dem VIG schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg gestellt worden.

Durch jede einzelne Anfrage wird ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Nach Zusendung einer Eingangsbestätigung und Erledigung anderer Formalitäten muss der Anspruch auf Herausgabe von Informationen zunächst geprüft und eine Anhörung betroffener Dritte, also der betroffenen Betriebe, durchgeführt werden. Nach Prüfung und Abarbeitung aller rechtlichen Voraussetzungen und entsprechender Entscheidung in der Sache, kann dann die Herausgabe der begehrten Informationen erfolgen.

Das VIG verpflichtet grundsätzlich zur Herausgabe von Informationen, es sind jedoch auch einige Ablehnungsgründe benannt.

Die Informationen können durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.

Eine Veröffentlichung im eigentlichen Sinne ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Dafür gibt es mehrere Gründe, u.a. das dadurch die Rechte von betroffenen Dritten berührt werden, ohne dass diese sich dagegen wehren können.

Solche Verwaltungsverfahren binden Personalressourcen und verursachen Kosten.

Listerien in Fleischwaren (Wurst): 37 Betriebe sowie viele Privathaushalte im Landkreis Oldenburg waren betroffen

Ein möglicher Zusammenhang von Produkten (Fleischwaren) einer großen deutschen Firma mit einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch, der durch das Bakterium „Listeria monocytogenes“ ausgelöst wurde, war der Grund einer Lebensmittelwarnung im Oktober des Jahres 2019.

Routinemäßige Untersuchungen im Rahmen von amtlichen Untersuchungen sowie Eigenkontrollen in verschiedenen Laboren haben den Nachweis dieser Keime ergeben.

Eine Listerien-Erkrankung äußert sich meist innerhalb von 14 Tagen nach der Infektion mit Durchfall und Fieber. Insbesondere Schwangere, Senioren und Menschen mit geschwächtem Immunsystem können auch schwerere Krankheitsverläufe mit Blutvergiftung und Hirnhautentzündung entwickeln. Bei Schwangeren kann, sogar ohne Symptome, das ungeborene Kind geschädigt werden.

Waren der betroffenen Firma wurden nicht nur über den Großhandel sondern auch in loser Form über den Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Wursttheken) und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Krankenhausküchen, Kantinen) in den Verkehr gebracht.

Vor diesem Hintergrund sind sowohl von den Behörden als auch von der Wirtschaftsseite Lebensmittelwarnungen ergangen und Warnhinweise ausgesprochen worden. Zudem ist eine sehr große Rückrufaktion für die betroffenen Produkte in die Wege geleitet worden.

Durch die Systeme zur Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Waren in den großen Firmen war es möglich, den Rückruf der Produkte ganz genau zu erfassen und zu überwachen. Tagelang wurden viele Listen mit den Abnehmern und Endkunden der Waren im Veterinäramt abgearbeitet.

Im Landkreis Oldenburg konnten 37 Betriebe und 19 Privatpersonen, die Wurst- und Fleischwaren dieser Firma gekauft oder bezogen haben, durch die Abteilung der Lebensmittelüberwachung des Veterinäramtes ermittelt werden. Es sind unter anderem Supermärkte, Restaurants und Seniorenheime betroffen gewesen. Zudem war eine Person bekannt, bei der Symptome einer Listeriose vorgelegen haben. Dieser Verdacht hat sich nach den entsprechenden Untersuchungen von Lebensmittelproben jedoch nicht bestätigt.

Die ermittelten Betriebe und Privatpersonen, die zum Beispiel mit einem Gewerbeschein beim Großhandel eingekauft hatten, wurden sofort durch die Lebensmittelkontrolleure angerufen oder angeschrieben. Sensible Einrichtungen wie Seniorenheime und Krankenhäuser wurden so schnell wie möglich Vor-Ort aufgesucht, um die betroffene Ware aus dem Verkehr zu nehmen. Die Lebensmittelkontrolleure mussten auch oft Aufklärungsarbeit leisten, da vielfach der Irrtum bestand, dass sich der Keim „*Listeria monocytogenes*“ nicht bei Kühlschranktemperaturen vermehren kann.

Belastung von frischer fettarmer Milch (1,5 % Fett) mit Keimen

Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes hat eine große deutsche Molkerei im Oktober des letzten Jahres vorsorglich frische fettarme Milch (1,5 % Fett) einer bestimmten Charge zurückgerufen.

Grund für den Rückruf der betroffenen Chargen war eine mögliche Belastung mit Bakterien der Art: *Aeromonas hydrophila/caviae*.

Diese Keime können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Durchfall führen, weshalb sowohl das Unternehmen als auch die Lebensmittelüberwachung umgehend reagiert haben, und das betroffene Produkt unmittelbar aus dem Verkauf haben nehmen lassen. Von dem Verzehr des betroffenen Produktes wurde ebenfalls abgeraten.

Kunden konnten das Produkt im jeweiligen Markt zurückgeben und bekamen den Kaufpreis erstattet, auch ohne Vorlage des Kassenbons.

Aufgrund der relativ großen Dimension bzw. großen Menge der ausgelieferten Milch waren sehr viele Einzelhandelsbetriebe betroffen und mussten entsprechend informiert und überprüft werden.

Zudem hat die Problematik seinerzeit für großes mediales Interesse gesorgt, weshalb auch seitens unserer Lebensmittelüberwachung viele Verbraucher- und Medienanfragen beantwortet werden mussten.

Die betroffene Milch bzw. die betroffenen Chargen waren durch verschiedene Mindesthaltbarkeitsdaten (MHDs) und bestimmte Identitätskennzeichen gekennzeichnet und dadurch zuverlässig erkennbar.

Reithandschuhe

Auch die Überwachung der sogenannten Bedarfsgegenstände wird von der Abteilung für Lebensmittelüberwachung durchgeführt. Bedarfsgegenstände sind Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Spielwaren, Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen (wie z.B. Bekleidung, Bettwäsche und Gegenstände zur Körperpflege).

Im August 2019 wurde die Rückrufaktion eines Reitsportunternehmens von uns begleitet. Bei einer Routinekontrolle war in einem Paar Reithandschuhe eines bestimmten Modells ein erhöhter Wert von Chrom-VI festgestellt worden.

Für die Gerbung von Leder für Handschuhe oder auch weitere Bedarfsgegenstände aus Leder wird Chrom III verwendet. Diese Salze sind gesundheitlich völlig unbedenklich.

Das verwendete Chrom III kann sich jedoch durch Alterung, Hitzeeinwirkung (z.B. Sonneneinstrahlung) oder auch Wärmeentwicklung während des Transportes zu Chrom VI verändern.

Ein erhöhter Chrom VI Wert kann bei empfindlichen Personen unter Umständen allergische Reaktionen oder eine Sensibilisierung der Haut auslösen.

Vor diesem Hintergrund mussten alle betroffenen Reithandschuhe wieder vom Markt genommen werden.

IMIS-Übung

Parallel zu den oben beschriebenen Lebensmittel- und Fleischkrisen fand in der 41. KW eine sogenannte IMIS-Übung im Bereich der Lebensmittelüberwachung statt. IMIS steht für „Integriertes Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt“.

Das IMIS-Überwachungssystem wird im Routinebetrieb zur Überwachung der Umweltradioaktivität (Stichwort: Tschernobyl) genutzt. Die für das IMIS zuständige Bundesbehörde ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). In Niedersachsen wird die Überwachung der Umweltradioaktivität durch einen entsprechenden Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (ML) geregelt. Danach ist die hiesige Messstelle im Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg (LVI OL) für die Messung von Proben aus dem Weser-Ems-Gebiet zuständig. Hingegen sind die Probenahmen in Niedersachsen von den Lebensmittelüberwachungsbehörden in den einzelnen Landkreisen durchzuführen.

Bei der durchgeführten Übung wurde das IMIS-Überwachungssystem durch den BMU vom aktuellen Routinebetrieb durch eine Alarmmeldung in den Intensivbetrieb versetzt. Mit dem Alarm wurden Informationen verschickt, wie viele und welche Proben (i.d.R. Blattgemüse) täglich durch die Lebensmittelkontrolleure im Landkreis Oldenburg zu entnehmen waren. Weiterhin wurde zur Dokumentation der Probenahmen ein Blanko-Entnahmebericht mitgeschickt, der in ausreichender Anzahl kopiert und bei den einzelnen Probenahmen vollständig auszufüllen war. Der genaue Probenahmeort (Adresse) sowie die Angabe des Entnahmezeitpunktes waren für das IMIS besonders wichtig.

Da im Intensivbetrieb die Proben taggleich angeliefert, gemessen und die Ergebnisse dem BMU zügig gemeldet werden mussten, wurde um sofortige Probenanlieferung gebeten.

Vor diesem Hintergrund konnte der Kurierdienst nicht beauftragt werden, so dass täglich ein Lebensmittelkontrolleur zum LVI OL gefahren ist, um die frisch entnommen Proben zusammen mit den ausgefüllten Entnahmeberichten vor Ort abzugeben.

Nach dem 3. Tag wurde vom BMU das Übungsende festgelegt, so dass das System vom Intensivbetrieb wieder in den Routinebetrieb übergegangen ist.

3. Fleischhygiene

Im Jahr 2019 hat sich die Stückzahl der Geflügelschlachtung zum Vorjahr erwartungsgemäß nicht wesentlich verändert. Unser größter Putenschlachtbetrieb ist mit 60.000 Schlachtputen pro Tag schon seit einigen Jahren an der genehmigten Kapazitätsgrenze angekommen. Der zweite Putenschlachthof könnte seine Schlachtkapazität durchaus steigern. Da kaum neue Geflügelställe genehmigt werden, ist die Anzahl der Geflügelmäster bzw. der gemästeten Tiere aber nicht beliebig steigerbar, so dass die Schlachtzahlen in 2018/2019 recht konstant sind.

Schlachtzahlen LK Oldenburg im Jahr 2019

Tierart	Anzahl
Puten	23.839.237
Hähnchen	8.210.661
Schweine	1595
Rinder	523
Schafe	78

Zum Vergleich Schlachtzahlen 2018

Puten	23.809.146
Hähnchen	7.975.239
Schweine	1866
Rinder	480
Schafe	75

Die Anzahl der Putenschlachtungen ist aus den o. g. Gründen nahezu identisch. Die Anzahl der Hähnchenschlachtung hat leicht um 235.422 Stück zugelegt, was den allgemeinen Trend hin zum Hähnchenfleisch widerspiegelt.

Hähnchenfleisch hat eine größere Akzeptanz beim Verbraucher und ist günstiger zu produzieren, da das Hähnchen im Vergleich zur Pute eine bessere Futtermittelverwertung aufweist. Zudem können, im Gegensatz zur Pute, alle Teile des Tieres (auch Flügel und Unterkeulen) besser vermarktet werden.

Schlachtgeflügeluntersuchung (Lebendbeschau)

Die Anzahl der gehaltenen und zur Schlachtung angemeldeten Tiere bewegte sich bei Puten und Hähnchen in 2019 leicht rückläufig. Dies ist begründet mit dem Beitritt vieler Mäster zur Initiative Tierwohl. Mäster, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, dürfen 5 % weniger Tiere einstellen. Da kaum neue Ställe im Landkreis hinzukommen, wird sich die Zahl der von uns untersuchten Tiere, nach unserer vorläufigen Einschätzung, auf Dauer bei ziemlich genau – 5% seit 2017 einpendeln.

Die Anzahl der Ausstellungen und die damit verknüpfte Zahl der vor Ort-Untersuchungen durch den Amtstierarzt, ist dagegen leicht gestiegen. Hier gibt es eine leichte Tendenz zu vermehrten sog. Vorausstellungen. Vorausstellungen werden durchgeführt, um mehr Platz im Stall für die Endmast der verbleibenden Tiere zu haben.

Anzahl der Schlachtgeflügeluntersuchungen im LK Oldenburg 2019

Untersuchungen vor Ort	1896
------------------------	------

zum Vergleich 2018

Untersuchungen vor Ort	1841
------------------------	------

Tierzahlen Schlachtgeflügel (Anmeldung zur Schlachtung) 2019

Hähnchen	34.072.533
Puten	1.815.822
Enten	299.290
Gänse	16.850
Legehennen	831.980

zum Vergleich 2018

Hähnchen	35.000.000
Puten	1.770.000
Enten	319.000
Gänse	11.180
Legehennen	730.000

Fleischuntersuchung

Mit 8 amtlichen Tierärzten (7,07 Stellen) und ca. 30 Fachassistenten (19 Stellen), wird in 5 Schichten/Tag (in drei Schlachtbetrieben) jedes einzelne Tier untersucht.

Die Schlachtfreigabe der angelieferten Tiere erfolgt nach einer sog. Dokumentenprüfung. Bei den die Tiere begleitenden Papieren handelt es sich um die Gesundheitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt ausgestellt wird, der für den Herkunftsbetrieb zuständig ist und die Tiere auf dem Hof untersucht hat, sowie der sogenannten Lebensmittelketten-Information. Diese beinhaltet weitere Informationen zum Gesundheitszustand der Schlachtpartie und eine Erklärung des Tierhalters bezüglich des Einsatzes von Arzneimitteln in den letzten 7 Tagen vor der Schlachtung. Auch ein negatives Untersuchungsergebnis auf Salmonellen muss vorliegen.

Nach Schlachtung und Entfiederung der Vögel erfolgt die eigentlich Fleischuntersuchung. An drei verschiedenen Untersuchungspositionen werden die Schlachtkörper auf Veränderungen untersucht. Dies können ungefährlich Veränderungen, wie z. B. Maschinenschäden, Blutergüsse, frische Frakturen oder Verkratzungen sein. Das Hauptaugenmerk liegt aber auf durch Krankheitserreger bedingte Veränderungen, die unter Umständen später beim Verzehr gesundheitsschädlich oder zumindest ekelregend sein könnten. Genussuntaugliche Tiere oder Teilstücke werden entfernt und unschädlich entsorgt.

In 2019 lag die sog. Verwurfrate von ganzen Tierkörpern (das ganze Tier wird für genussuntauglich beurteilt) bei den Puten durchschnittlich bei ca. 1,2 % der angelieferten Tiere. Ca. 1,4 % (Gewichtsanteil an der Schlachtmenge) an Teilstücken (Flügel, Beine, Organe, Haut) wurden für genussuntauglich erklärt.

Diese Zahlen sind in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben.

Proben

Eine weitere umfangreiche Aufgabe der amtlichen Tierärzte an den Schlachthöfen, ist die Entnahme von Fleisch- und Blutproben. Auf europäischer und nationaler Ebene müssen vorgegebene Kontingente bestimmter Programme (Nationaler Rückstandskontrollplan - NRKP; Zoonose-Monitoring) erfüllt werden.

In 2019 waren dies im Rahmen des NRKP 1.549 Proben und beim Zoonose-Monitoring (Untersuchung auf das Vorkommen von Salmonellen und Campylobacter) aufgrund einer Veränderung des Schwerpunktes nur 10 Proben. An dieser Stelle sei bereits verraten, dass die Anforderung der Probenanzahl für das Zoonose-Monitoring an den Schlachthöfen sich für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2018 um gut 70% von 621 auf 1.059 Proben erhöht hat. Dieser Umstand erschwert allerdings die Planung von Personalressourcen.

Diese Proben werden im Veterinäramt wöchentlich versandfertig verpackt und anschließend per Kurier zu den staatlichen Untersuchungsinstituten gebracht. Im Betrieb wird eine Gegenprobe hinterlassen, damit der Lebensmittelunternehmer im Fall einer Beanstandung die Möglichkeit hat, diese in einem Labor seiner Wahl, nachuntersuchen zu lassen.

Probenaufkommen 2019 im Überblick

Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)	Pute 1495	Hähnchen 54	
Zoonose-Monitoring		Hähnchen 8	Rind 2

Probenaufkommen 2018 zum Vergleich

Nationaler Rückstandskontrollplan	Pute 1592	Hähnchen 60
Zoonose-Monitoring	Pute 605	Hähnchen 16

Zertifizierung von Exportattesten

Die Zertifizierung von Exportware ist Aufgabe der amtlichen Tierärzte in den Schlachtbetrieben vor Ort. Innerhalb der EU wird die Ware nicht mehr von einem Veterinärattest begleitet (freier Handels- und Warenverkehr).

Wird Geflügelfleisch in Drittländer verbracht, ist ein die Ware begleitendes Exportzertifikat erforderlich.

Die Anforderungen der Drittländer an die Geflügelfleischerzeugnisse sind unterschiedlich und üblicherweise im Zertifikat benannt. Unsere amtlichen Tierärzte vor Ort überprüfen jeweils, ob die gestellten Anforderungen zertifizierbar sind (z.B. die Freiheit von bestimmten Tierkrankheiten im Herkunftsgebiet der Schlachttiere). Anschließend erfolgt eine Inaugenscheinnahme der Ware (Identität, Kennzeichnung, Verpackung, ggf. Temperatur).

Sofern dies beanstandungsfrei ist, wird das Drittland-Zertifikat unterzeichnet und gesiegelt und die Ware wird frei gegeben.

Die Anzahl der Exportatteste hat sich seit 2016 nahezu verdoppelt, obwohl der Export von Geflügelfleisch – im Gegensatz zum Schweinefleisch – nur ein geringes Umsatzvolumen hat (ca. 6%).

Exportiert werden hauptsächlich Produkte, die in der EU nicht oder kaum vermarktungsfähig, jedoch in einigen Drittländern durchaus begehrt sind. Dies sind u. a. Putenmittelflügel, Putenhäse, Putenkeulen, Putensterze oder Organe wie Putenlebern, Mägen und Herzen. Zielländer waren in 2019 z.B. Benin, Serbien, Hongkong, Marokko, Island und Togo.

Anzahl der ausgestellten Exportatteste

Jahr	Anzahl
2016	231
2017	217
2018	287
2019	444

Verschiedenes

Systemaudit durch Kuba und China

Drittlandbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in die EU exportieren wollen, bedürfen einer Zulassung durch die EU-Behörden, da sie den gleichen oder einen gleichwertigen Standard haben sollen.

Einige Drittländer haben dieses System übernommen und führen deshalb auch in der EU Überprüfungen (sog. Audits) von Betrieben, einschließlich der amtlichen Überwachung dieser Betriebe durch, um diese für den Export in ihr Land zuzulassen.

So wurde Deutschland in 2019 von einer kubanischen Delegation besucht, die am 21. und 22. Mai unsere beiden Putenschlachtbetriebe aufgesucht haben. Der abschließende Bericht der Delegation zur Arbeit der kommunalen Veterinärverwaltung und dem Hygieneaudit der Betriebe viel durchaus positiv aus. Leider sind bis dato keine nennenswerten wirtschaftlichen Kontrakte vereinbart worden.

Am Wochenende vor Weihnachten wurde der Landkreis Oldenburg von einer chinesischen Delegation besucht, die in Finnland und Deutschland ein sogenannte Systemaudit der Veterinärverwaltung durchgeführt hat.

Dieses Systemaudit diente der Eröffnung des chinesischen Marktes für deutsches Geflügelfleisch (Schweinefleisch ist bereits zugelassen). China hat enormen Bedarf an tierischem Protein, da dort im Zuge der Afrikanischen Schweinepest die Schweinebestände sehr stark zurückgegangen sind.

Für die deutschen Hersteller ist der chinesische Markt sehr interessant, da Chinesen gerne Teilstücke konsumieren (z. B. Füße, Flügelspitzen, Innereien, Hoden etc.), die hier nicht vermarktungsfähig sind.

Die Delegation hat u.a. die beiden großen Putenschlachtbetriebe des LKO und unsere Veterinärverwaltung auditiert.

Wegen der großen (monetären) Bedeutung des Besuches, waren die Geflügelwirtschaft und die Veterinärverwaltung angespannt und intensiv mit den Vorbereitungen beschäftigt.

Am Ende ist alles sehr zufriedenstellend verlaufen und wir warten auf weitere Zeichen seitens der chinesischen Regierung.

Trichinenuntersuchungen

Die Untersuchung von Haus- und Wildschweineproben auf das Vorkommen des Wurmparasiten *Trichinella spiralis* erfolgt im Labor des Veterinäramtes. Trichinellosen (Infektion des Menschen mit *Trichinella*) kommen in Deutschland nur noch selten vor und sind dann hauptsächlich auf den Verzehr von aus Osteuropa eingeführten Rohwürsten zurückzuführen. Das Labor selber ist über das LAVES akkreditiert und wird einmal jährlich überprüft. Daneben nimmt das Labor an sogenannten Ringproben teil, d. h. man bekommt Proben mit und ohne Trichinen zugesandt. Diese müssen entsprechend richtig untersucht werden, ansonsten läuft man Gefahr, dass die Erlaubnis entzogen wird.

Jeweils montags und freitags werden hier wöchentlich ca. 30 – 40 Hausschweine- und bis zu 15 Wildschweinproben untersucht. 2019 (2018) wurden insgesamt 1595 (1866) Haus- und 614 (500) Wildschweine untersucht.

Tierschutz in Schlachtbetrieben

Tierwohl spielt in Schlachtbetrieben eine immer größere Rolle und ist nicht erst seit den letzten Schlachthof-Skandalen im Fokus der Öffentlichkeit. So überwachen wir stichprobenartig (aber von jedem Mäster mindestens ein Fahrzeug) die korrekte Beladung der ankommenden Tiertransportfahrzeuge, sowie die anschließende tierschutzgerechte Betäubung. Aber auch die vorherige Verladung auf den Höfen wird stichprobenweise überprüft. Zusätzlich wird bei der anschließenden Fleischuntersuchung auf Anzeichen geachtet, die auf tierschutzwidrige Handlungen hindeuten (Blutergüsse, Flügelfrakturen etc.). Die Betäubung von Hähnchen und Puten erfolgt durch Gas. Diese Methode, bei der die Tiere durch geschlossene Tunnel geleitet werden, in die ein CO₂-Gasgemisch eingeleitet wird, ist sehr schonend und zuverlässig. In den Putenschlachtbetrieben wird die Betäubung kameraüberwacht. In den Veterinärbüros der Schlachthöfe haben die amtlichen Untersucher jederzeit Zugang zu den Bildern.

Die regelmäßige technische Überprüfung der Betäubungsanlagen erfolgt durch technische Sachverständige vom Landesamt für Ernährungssicherheit und Verbraucherschutz (LAVES).

4. Tierarzneimittel- und Rückstandsüberwachung

Das Veterinäramt im Landkreis Oldenburg ist zuständig für die Überwachung des Umgangs mit Tierarzneimitteln (TAM) durch die Tierhalter, allerdings nicht in Bezug auf die Antibiotikaminimierung (Zuständigkeit : LAVES). Dabei liegt der große Schwerpunkt aus Gründen des Verbraucherschutzes bei den Tierhaltern die Tiere für die Lebensmittelgewinnung halten. Dazu zählen alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Puten, Hühner, Hähnchen, Enten und Gänse. Letztlich geht es immer um die Zweckbestimmung bei der Haltung einer Tierart. Insofern fallen teilweise auch Halter von Pferden, Kaninchen, Straußen, Dam- und Schwarzwild (im Gehege) oder Fischen (aus Aquakultur) unter die TAM-Überwachung.

Darüber hinaus geht es im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Überwachung um Personen, die von berufs wegen Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein. Beispielhaft seien hier Tierheilpraktiker, Klauen- und Hufpfleger sowie Personen genannt, die über eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes (z. B. Verantwortliche im Zoofachhandel, in Reit- und Fahrbetrieben oder gewerblichen Hundezuchten) verfügen.

Die erste Säule der TAM-Überwachung bildet die Durchführung von Kontrollen aufgrund von Anlässen wie z. B. nach Abliefern von hemmstoffhaltiger Milch an die Molkerei. TAM wie Antibiotika, Desinfektionsmittel welche beim Melken zum Einsatz kommen, sowie bestimmte Futtermittelinhaltsstoffe oder auch milchoriginäre Hemmstoffe können diesen Wachstumshemmeffekt auslösen. Fällt ein Milchkuhbetrieb mit hemmstoffhaltiger Milch bei der belieferten Molkerei auf, so informiert diese routinemäßig das Veterinäramt über die Befunde. Es schließen sich Vorortkontrollen an, bei denen ggf. festzustellende Mängel im Umgang mit TAM abgestellt werden sollen. Oft werden gar keine Mängel vorgefunden. Das ist in diesem Zusammenhang nicht ungewöhnlich, weil Hemmstoffe in Milch zahlreiche Ursachen haben können. Im weitesten Sinne handelt es sich um Substanzen, die das Bakterienwachstum hemmen und somit zu Säuerungsstörungen bei der Produktion von Sauermilchprodukten und Käse führen können. Darüber hinaus dürfen im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes keine Rückstände von Arzneimitteln in der Milch enthalten sein. Dies gilt es sicher auszuschließen. Deshalb werden regelmäßige Hemmstofftests von den Molkereien durchgeführt und die Weiterverarbeitung der Milch erfolgt nur, wenn keine Hemmstoffe enthalten sind. Beim Einsatz von Antibiotika ist es daher sehr wichtig, dass nach Abschluss der Behandlung die Milch betreffender Kühe in andere Behälter gemolken und somit eine in Abhängigkeit vom Medikament vorgegebene Wartezeit bis zur erneuten Ablieferung der Milch eingehalten wird. An diesem Punkt kommt das Veterinäramt bei positiven Hemmstofftests ins Spiel um zu überprüfen, ob alle Pflichten, die das Arzneimittelgesetz vorgibt vom Tierhalter eingehalten wurden. Ein Betrieb, der auf diese Weise aufgefallen ist, rückt im Rahmen der geforderten risikobasierten Überwachung an eine höhere Stelle in der Rangliste der zu kontrollierenden Betriebe. Weitere Anlässe für durchzuführende Kontrollen können z.B. der Nachweis von Rückständen in Fleisch von Tieren am Schlachthof oder Hinweise auf regelwidrige Anwendung von Impfstoffen durch Personen, die nicht Tierarzt sind, sein.

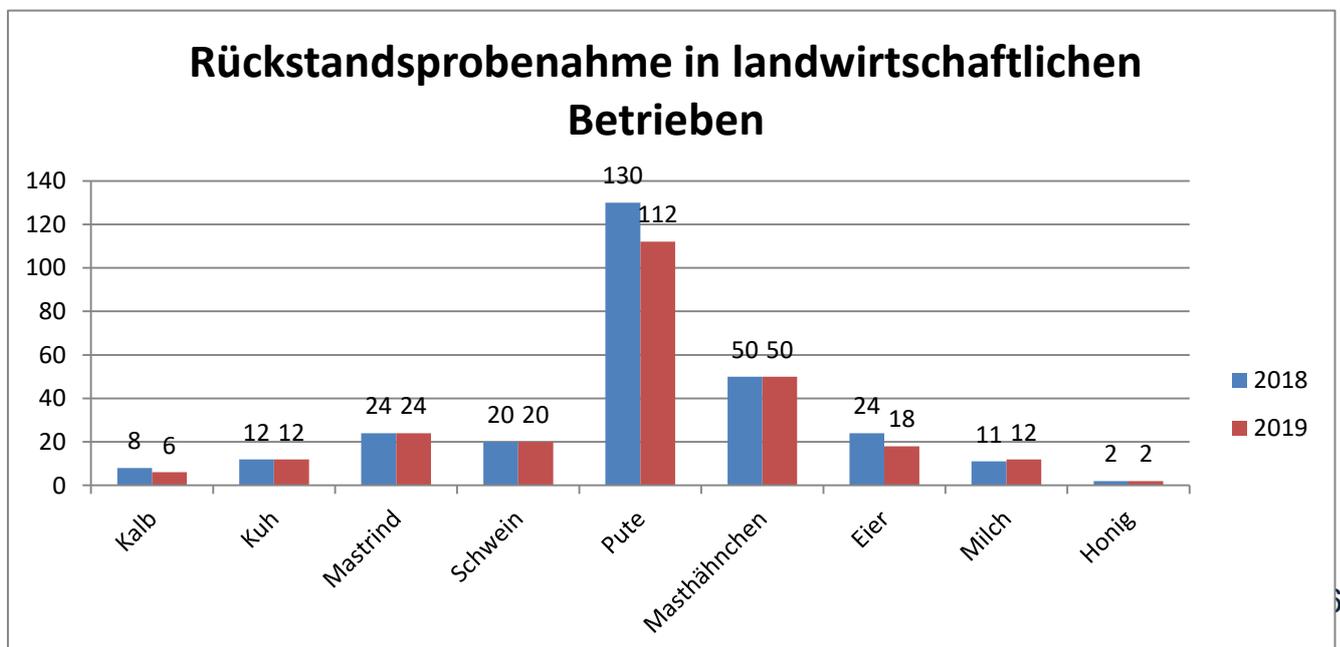
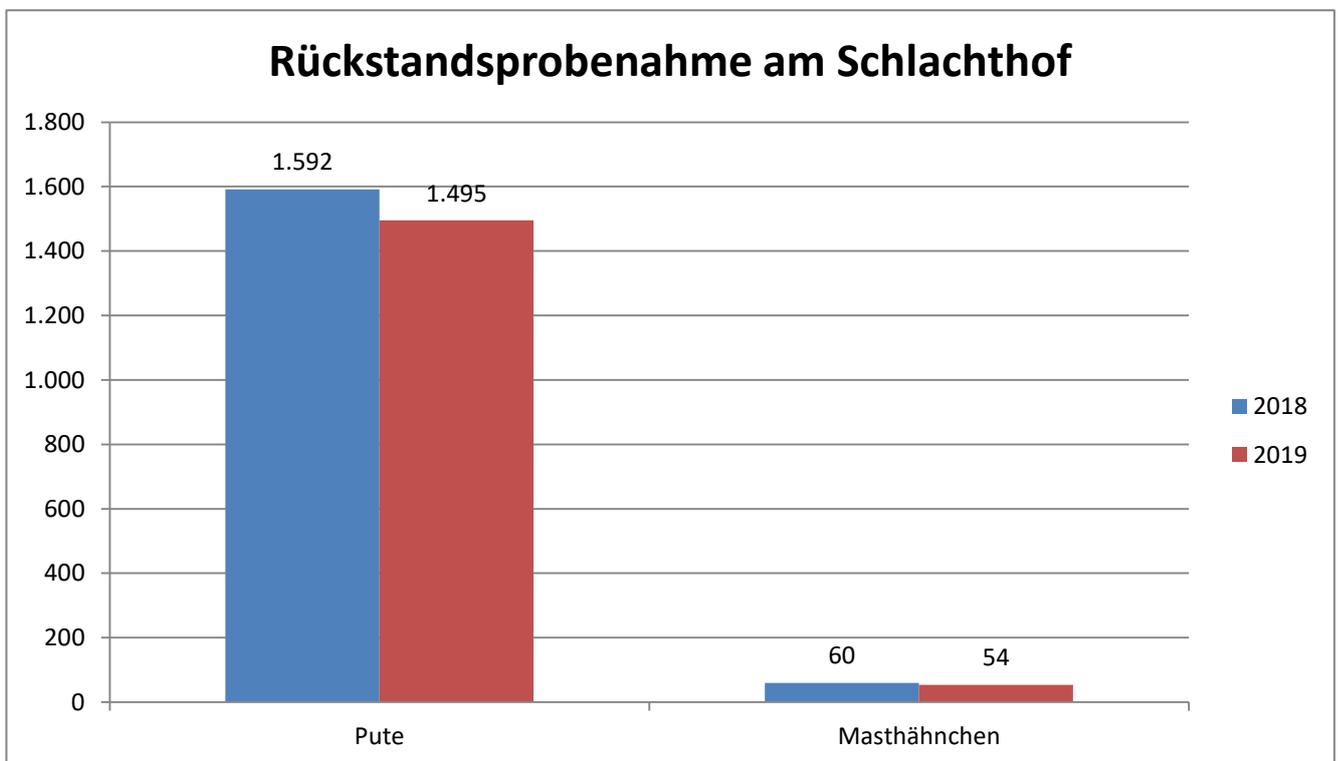
Die zweite Säule der TAM-Überwachung wird durch Regelkontrollen gebildet, bei denen u.a. die Einhaltung des Arzneimittelrechts überprüft wird. Beispiele hierfür sind die bereits erwähnten Vorortkontrollen nach Cross Compliance oder die durch Amtstierärzte durchgeführten Schlachtgeflügeluntersuchungen.

Bei Kontrollen nach dem Arzneimittelrecht werden im Normalfall die Betriebsräume sowie die erforderlichen Unterlagen geprüft. Inhaltlich fließen in eine tierarzneimittelrechtliche Inspektion Aspekte zu Lagerung, Anwendung und zum Bezug von TAM, sowie u. U. von Fütterungsarzneimitteln und Impfstoffen. Die Erfüllung der Nachweispflichten zum Erwerb und zur Anwendung von Arzneimitteln wird

durch eine Kontrolle der notwendigen Unterlagen geprüft. Neben dem Arzneimittelgesetz ist die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung ein wichtiger rechtlicher Baustein.

Neben der TAM-Überwachung steht die Rückstandsüberwachung. Diese bildet einen wichtigen Teil im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Der Nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) bildet hier die Basis. Jedes Veterinäramt erhält vom Rückstandskontrolldienst des LAVES einen für seinen Zuständigkeitsbereich zugeschnittenen Quartalsplan zur Probenahme an verschiedensten Stellen der Lebensmittelkette (Erzeugerbetrieb, Schlachtbetrieb, Einzelhandel). In den Erzeugerbetrieben werden neben den tierischen Produkten (Eier, Milch, Honig) auch Blut- oder Urinproben von lebenden Tieren genommen. Am Schlachthof werden Fleisch, Organe und/oder Blut als Proben gezogen. Das Probensoll richtet sich dabei nach der Zahl der Erzeugerbetriebe oder nach der Schlachtkapazität. Untersucht wird auf Rückstände bestimmter Tierarzneimittel oder von Umweltverunreinigungen, für die es Grenzwerte gibt und natürlich auf eine Vielzahl verbotener Stoffe, die in Lebensmitteln gar nicht vorkommen dürfen.

Folgende Proben wurden 2019 in Betrieben im Landkreis Oldenburg genommen:



Kommt es bei diesen Proben zu Mängeln, werden weitere Maßnahmen (z. B. anlassbezogene Inspektionen in den Betrieben, Abgabe an das für den landwirtschaftlichen Betrieb zuständige Veterinäramt oder Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft) eingeleitet.

Zoonosenüberwachung

Zoonosen ist der Sammelbegriff für Infektionskrankheiten, die gleichermaßen bei Tieren und Menschen vorkommen und sowohl vom Tier auf den Menschen als auch vom Menschen auf Tiere übertragen werden können. Der Stellenwert der amtlichen Zoonosenüberwachung hat in den letzten 20 Jahren stark zugenommen. Monitoringprogramme oder Impfstrategien gegen bestimmte problematische Erreger wurden eingeführt und weiter ausgebaut. Salmonellen zählen zu den Klassikern unter den Zoonosenerregern. So wurde in den vergangenen Jahren viel Augenmerk darauf gerichtet, das Vorkommen dieser Bakterien in Tierbeständen vornehmlich bei Schweinen und beim Geflügel zu verringern. Zu diesem Zweck werden entlang der Lebensmittelkette diverse Proben gezogen. Auch wenn naturgemäß keine Nullreduzierung erfolgen kann, so wurde das Vorkommen dieser Erreger in den Tierbeständen stark reduziert. Dies hat einen spür- und messbaren Effekt auf das Vorkommen von Salmonellenerkrankungen beim Menschen.

In den Geflügelbetrieben wird die Reduzierung in erster Linie durch Untersuchungen in den Betrieben von der Zucht bis zur Mast vorangetrieben. Es erfolgen Eigenkontrollproben der Betriebe. Diese werden durch amtliche Untersuchungen überprüft.

Im Jahr 2019 waren 24 Legehennenbetriebe mit 37 Ställen im Landkreis Oldenburg untersuchungspflichtig. Das Veterinäramt muss in jedem dieser Betriebe einmal pro Jahr und Legeperiode eine amtliche Probe ziehen und im amtlichen Labor in Oldenburg untersuchen lassen. 16 Betriebe wurden durch einen hauptamtlichen Probenehmer und weitere 8 Betriebe durch vom Veterinäramt beauftragte Tierärzte beprobt. 10% der Geflügelmastbetriebe sind pro Jahr amtlicherseits auf Salmonellen zu beproben. Bei einer Gesamtzahl von 100 Hähnchen- und 84 Putenmastbetrieben im Landkreis Oldenburg erfolgt die Beprobung bei 10 und 9 zu beprobenden Betrieben.

Das jährliche Zoonosenmonitoring hat immer wieder unterschiedliche Schwerpunkte. Diese werden von der EU gesetzt. So waren von den amtlichen Mitarbeitern des Veterinäramtes an den Schlachtbetrieben 8 Proben vom Hähnchenschlachthof sowie 2 Proben von einem handwerklichen Schlachter für den Bereich Rind an das amtliche Labor einzusenden. Dort werden sie auf verschiedene auf den Menschen übertragbare Erreger untersucht.

5. Tierseuchen

- Betriebs- und Tierzahlen (Stand März 2020)

Rinderhalter	581
Rinder	76.075
Schweinehalter	478
Schweine	359.608
Schafhalter	316
Schafe	6.964
Ziegenhalter	123
Ziegen	533
Pferdehalter	1.302
Pferde	7.133
Geflügelhalter	1.158
Geflügel	7.682.110

- Betriebs- und Tierzahlen (Stand Mai 2019)

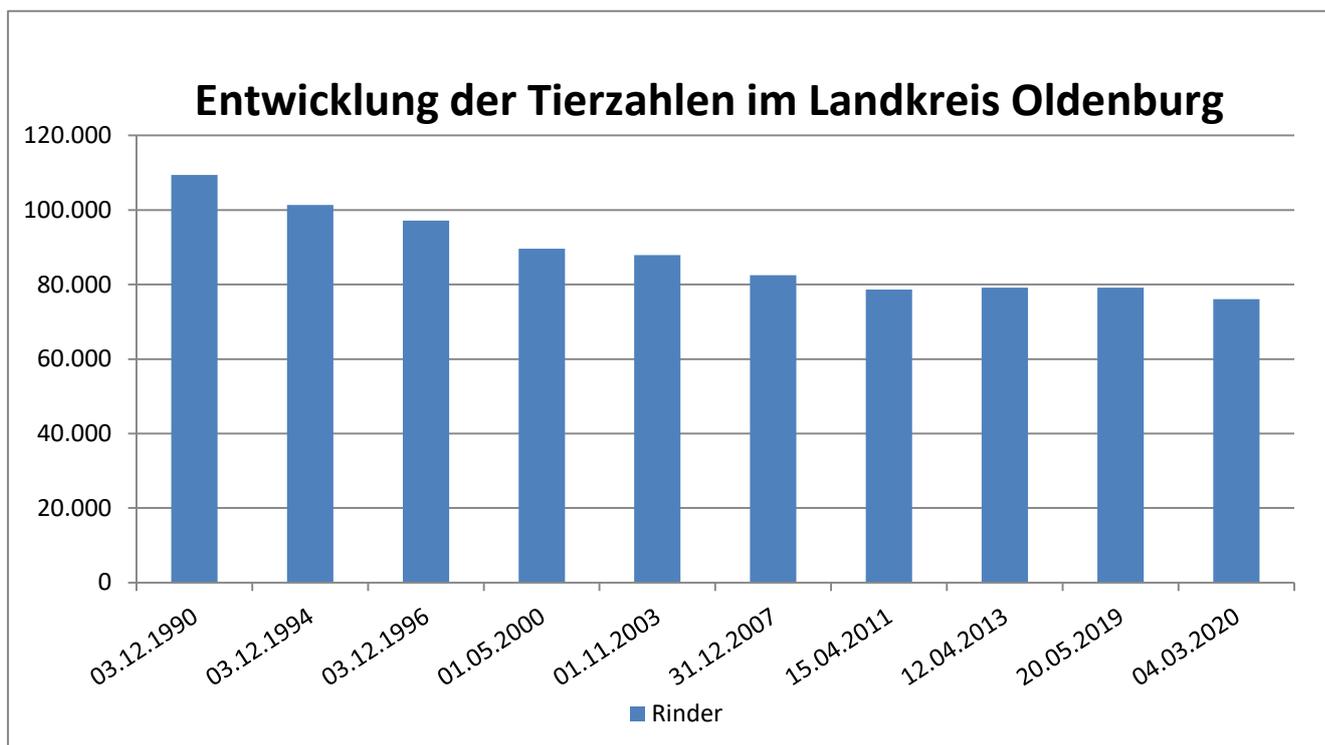
Rinderhalter	664
Rinder	79.135
Schweinehalter	494
Schweine	368.030
Schafhalter	345
Schafe	7.240
Ziegenhalter	130
Ziegen	542
Pferdehalter	1.314
Pferde	7.169
Geflügelhalter	1.098
Geflügel	7.731.449

Einen Überblick zur Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg in den letzten 30 Jahren zeigen folgende Tabelle und fünf Diagramme:

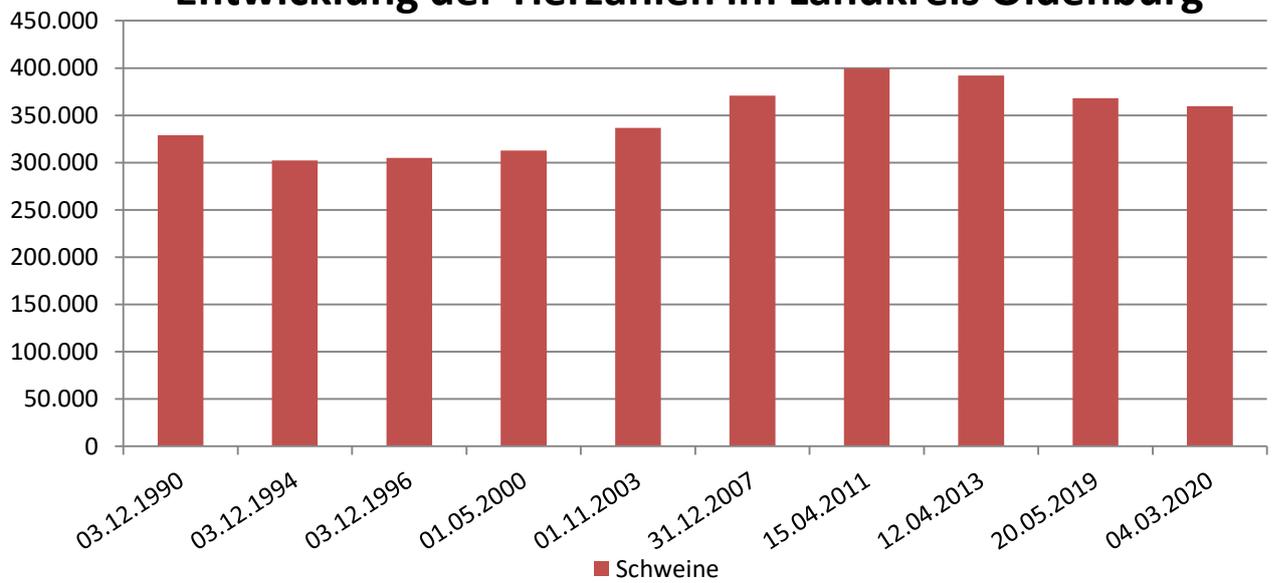
Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg

Stand	Rinder	Schweine	Pferde	Schafe	Geflügel
03.12.1990	109.386	329.049	1.520	5.067	1.906.831
03.12.1994	101.342	302.274	3.084	6.680	2.342.991
03.12.1996	97.112	305.109	3.436	6.200	2.536.566
01.05.2000	89.593	312.685	*	*	3.624.144
01.11.2003	87.906	336.608	*	*	4.489.438
31.12.2007	82.534	370.934	4.283	8.993	5.578.032
15.04.2011	78.655	399.527	5.662	8.090	7.120.659
12.04.2013	79.171	391.913	5.786	8.816	7.507.409
20.05.2019	79.135	368.030	7.169	7.240	7.731.449
04.03.2020	76.075	359.608	7.133	6.964	7.682.110

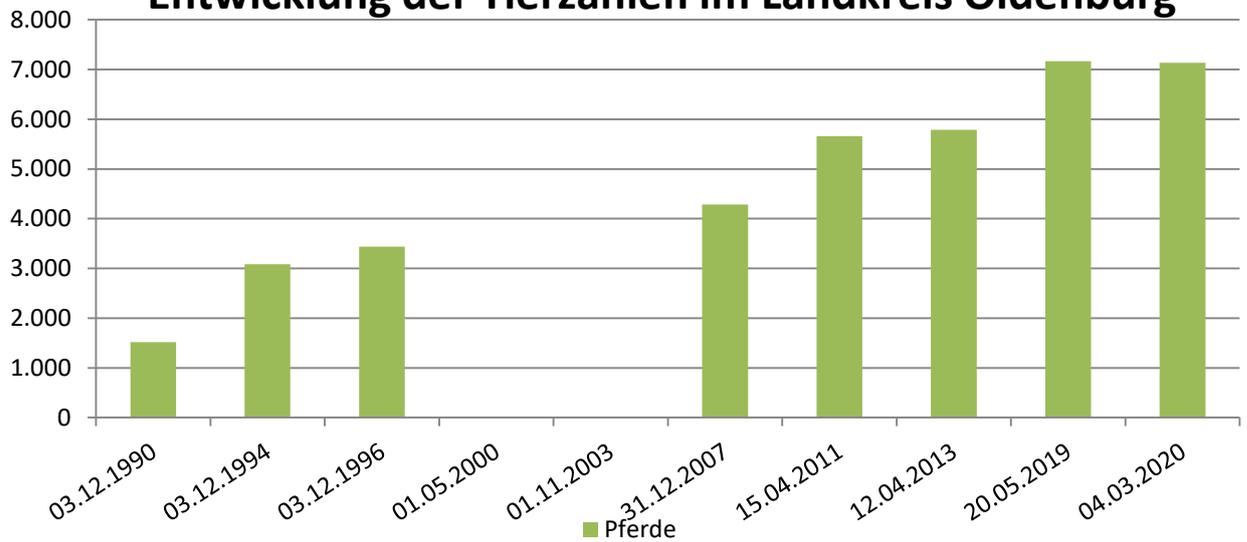
* für diese Tierart wurden keine Daten erhoben



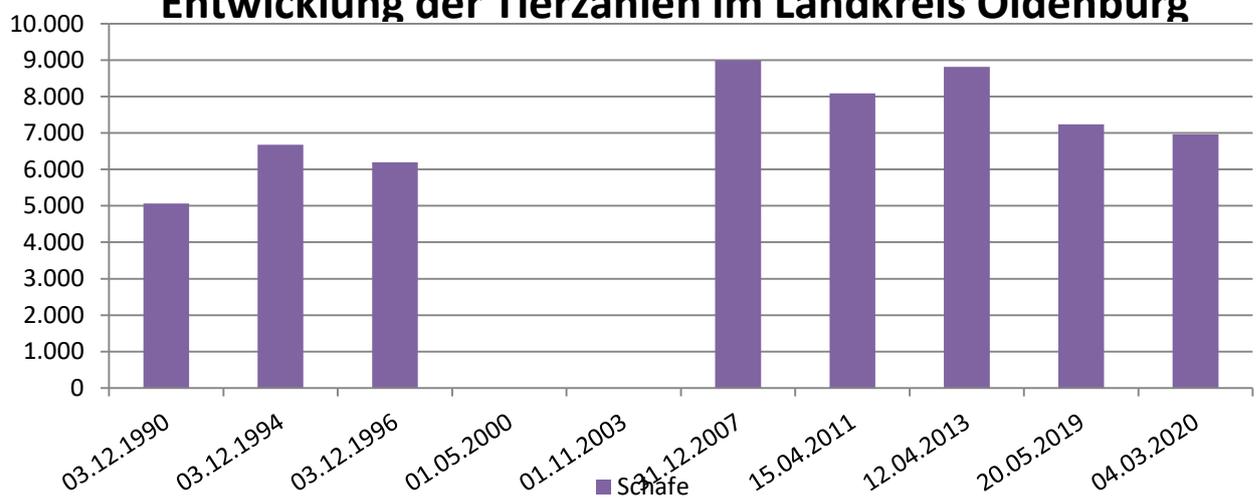
Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg

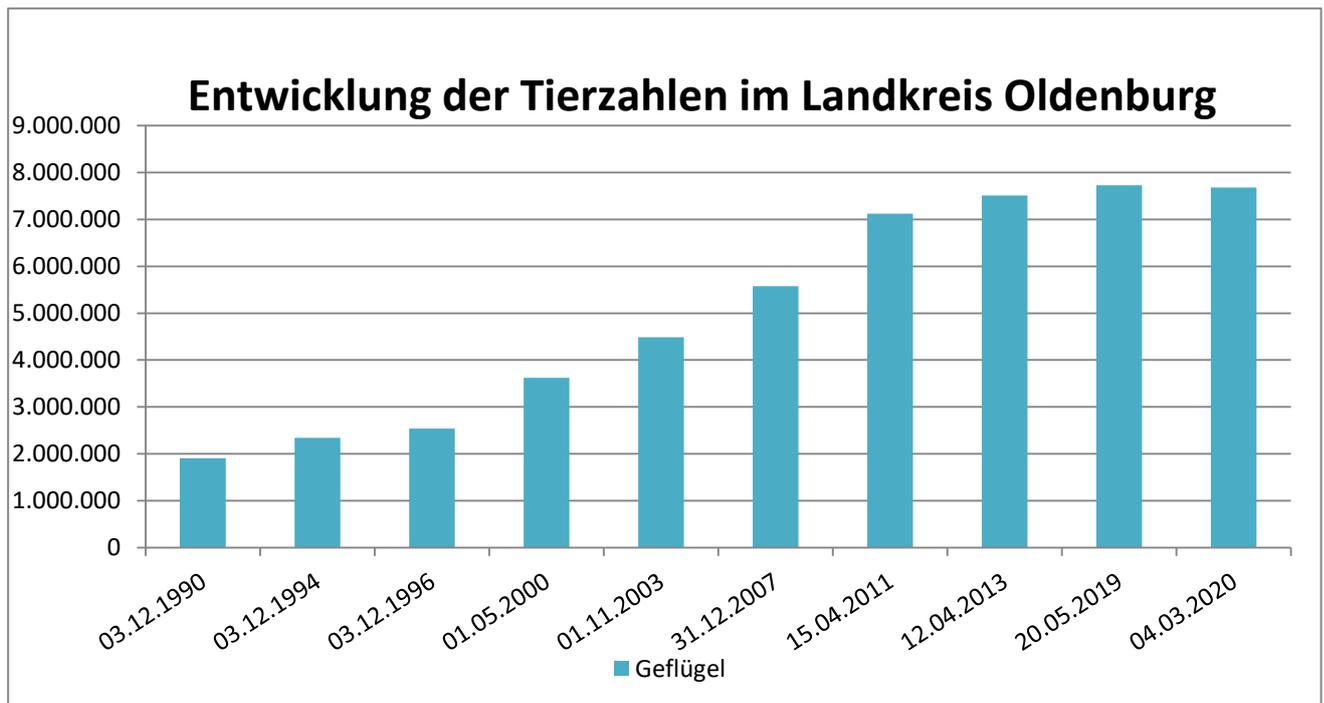


Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg



Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg





Zusammenfassend lässt sich der bundesweite Trend der Konzentration der Tierhaltung (Rind und Schwein) in immer weniger Betrieben im Laufe der Jahre auch im Landkreis Oldenburg feststellen. Ende der 90'-er Jahre gab es im Landkreis noch mehr als 1.100 Rinderhalter und knapp 1.000 Schweinehalter.

Jede Tierhaltung muss bei der Tierseuchenkasse Niedersachsen und beim Landkreis registriert werden, Änderungen sind mitzuteilen. Im Jahr 2019 (2018) wurden **429 (321) Anträge** bei den Tierarten Pferd, Rind, Schafe, Ziegen und Schweine bearbeitet. Bei 118 (82) Anträgen ging es um Abmeldungen der Tierhaltungen, demgegenüber standen 104 (125) Neuanmeldungen einer Tierhaltung oder einer Betriebsstätte. Weitere Anträge betrafen Betriebstypänderungen (Neuzuordnungen bzw. Abmeldungen einzelner Tierarten oder auch Namensänderungen und Adresskorrekturen).

Beim Geflügel gab es **95 (104) Anträge**, davon 6 (27) Abmeldungen, 76 (31) Neuanmeldungen, 13 (46) Betriebstypänderungen.

b) Untersuchungsprogramme

Ein wesentliches Instrument vorbeugender staatlicher Tierseuchenbekämpfung und Voraussetzung der Attestierbarkeit für Tiere, die in andere Bestände im In- und Ausland verbracht werden sollen, sind die verschiedensten Untersuchungs- und Monitoringprogramme:

Rind:

BHV1: 9.252 Proben (2018 9.274 Proben)

Bei BHV1 - Bovines Herpes Virus Typ1- handelt es sich um eine virusbedingte Krankheit der Rinder, die zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in den Rinderbeständen führen kann. Die Krankheit kann über einzelne unerkannt infizierte Tiere einmal eingeschleppt, im Bestand weiter verbreitet werden.

Seit Ende 2015 ist Niedersachsen Bovines Herpes Virus 1-freie Region. Der Erlangung dieses Status ging ein umfangreiches Sanierungsprogramm voraus. Alle Rinderbestände werden per Milch oder Blutprobe auf diese Erkrankung untersucht. Die Proben werden von den Haustierärzten oder dem Milchkontrollverband gezogen. Es gab keinen Nachweis der BHV1 im Landkreis im vergangenen Jahr.

BVD: 19508 Proben (2018 20.867 Proben)

Auch die BVD ist eine virusbedingte anzeigepflichtige Tierseuche. Beim Einziehen einer Ohrmarke wird jedes Kalb durch eine Ohrstanzprobe auf diese Erkrankung untersucht. Es gab keinen Nachweis der BVD im Landkreis im vergangenen Jahr.

Paratuberkulose: 8.361 Proben (davon 101 positiv, 28 fraglich) (2018 9.410 Proben (215 pos., 57 fraglich))

Die Paratuberkulose ist keine anzeigepflichtige Krankheit, allerdings sind alle Milchviehhalter nach der „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (ParaTb-VO) verpflichtet, ihr Herden untersuchen lassen zu müssen. Pos. getestete Tiere müssen auch nicht zwingend ausgemerzt werden. Das Ziel ist keine Ausmerzung der ParaTb, sondern eine Erregerminimierung. Die Untersuchungszahlen zeigen, dass kein Betrieb im Landkreis Oldenburg „hochbelastet“ mit ParaTb ist. Für 8 ausgemerzte Rinder mussten Beihilfeanträge für die Tierseuchenkasse bearbeitet werden.

Die Rinderbestände werden zudem auf **Brucellose** und **Leukose** untersucht, auch hier kam es zu keinerlei Nachweisen.

Schwein:

Die Schweinebestände werden nach Vorgaben des Landes stichprobenhaft auf die **Klassische- und Afrikanische Schweinepest**, sowie **Aujeszkysche Krankheit** untersucht (**14 Bestände, 2018 15 Bestände**).

Zusätzlich wurden Blutproben von insgesamt **461** (2018 : **344**) erlegten Wildschweinen auf die genannten Tierseuchen untersucht.

Schafe und Ziegen:

Die Schaf- und Ziegenbestände werden stichprobenhaft auf **Brucellose** untersucht (**fünf Bestände, 2018 : sechs**).

Geflügel:

15 Bestände (Legehennen, Puten, Enten und Gänse) wurden in einem Monitoring wie im Vorjahr auf das Vorliegen einer **Aviären Influenza (Geflügelpest)** stichprobenhaft untersucht. Zusätzlich wurden zahlreiche Enten in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft untersucht. Auch die Wirtschaft beprobt im Rahmen von Eigenkontrollsystemen die Geflügelbestände regelmäßig vor dem Schlachtermin auf Geflügelpest.

Für alle Monitoring- und Untersuchungsprogramme müssen die Probenentnahmekosten mit der Tierseuchenkasse über Beihilfeanträge durch das Veterinäramt abgerechnet werden.

Schweinehaltungshygieneverordnung:

Jährlich werden nach Vorgabe des Landes 10% der Schweinehaltenden Betriebe nach der Schweinehaltungshygieneverordnung kontrolliert, 2019 waren das 60 Betriebe (2018 : 54) . Im Landkreis Oldenburg erfolgt dies wie in vielen anderen Kreisen in Zusammenarbeit mit dem Schweinegesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Es handelt sich hierbei vor allem um Kontrollen der Biosicherheit in den Betrieben, die das Übertragen von Tierseuchen verhindern soll. Insbesondere muss ein möglicher Kontakt zu Wildschweinen ausgeschlossen werden. Die Tierseuchenkasse hat als Lehre aus dem Geflügelpestgeschehen 2016/2017 im vergangenen Jahr alle Schweinehalter angeschrieben und auf mögliche Kürzungen bei Entschädigungszahlungen nach

Tierseuchenausbrüchen hingewiesen, sollte die Biosicherheit nicht eingehalten werden. Mängel in der Einzäunung der Betriebe und beim Schutz der Funktionsbereiche wie Verladerampen und Futtersilos waren zum Beispiel Gegenstand umfangreicher Beratungen im letzten Jahr, wie auch im Jahr zuvor.

Bienenexkursion im LK Oldenburg

Auch die Bekämpfung von Bienenkrankheiten ist von erheblichem öffentlichem Interesse und stellt deshalb genauso wie bei den übrigen Tierseuchen eine Aufgabe für das Veterinäramt dar. Obwohl es sich eher um ein Randgebiet der amtstierärztlichen Aufgaben handelt, sind auch für dieses Arbeitsgebiet genauso wie in den übrigen Arbeitsbereichen viele Spezialkenntnisse über Bienen und Bienenkrankheiten erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Tiergesundheitssymposiums, einer Fortbildungsveranstaltung für Tierärztinnen und Tierärzte, im September 2019 eine Bienenexkursion unter der Leitung des für die Bienengesundheit zuständigen hiesigen Amtstierarztes in den Landkreis Oldenburg angeboten.

Während der Busfahrt zu den einzelnen Stationen wurden die Teilnehmer jeweils auf die einzelnen Themengebiete vorbereitet und hatten so die Gelegenheit, bereits im Vorfeld oder im Nachgang verschiedene Fragen zu stellen und die fachlichen Hintergründe zu beleuchten.

Als erste Station wurde ein hiesiger Imkerverein mit eigenem Vereinshaus und angegliedertem Vereinsgelände mit einer großen Blühfläche und mehreren Völkern vorgestellt und besichtigt.

Neben der Besichtigung des Vereinshauses und -geländes, inklusive Honigraum und den entsprechenden Gerätschaften, ging es hier vorwiegend um die vorbildlichen Organisationsstrukturen mit den einzelnen Obleuten, um die Betreuung der vereinszugehörigen Imker sowie um die Zusammenarbeit mit dem hiesigen Veterinäramt. Daneben konnten sich die Exkursionsteilnehmer über vereinsinterne Aktionstage (Schleudertag, Reinigungs & Desinfektionstag, usw....), Maßnahmen zur Seuchen- und Krankheitsprophylaxe sowie über den Bezug, die Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln über das Veterinäramt informieren.

Die Besichtigung einer für diesen Exkursionstag extra aufgebauten „Reinigungs- und Desinfektionsstraße“ zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut, einer wichtigen bekämpfungspflichtigen Bienenseuche war einer der Höhepunkte bei dieser ersten Station.

Als zweite Station wurde eine Berufsimkerei, die nach den strengen Bioland-Kriterien zertifiziert ist, besucht. Hier konnten sich die Teilnehmer bei der Besichtigung des Betriebes über die Betriebsabläufe in einer Großimkerei mit den entsprechenden Dimensionen informieren. Daneben standen Themen wie Bienenzucht, Zertifizierung nach Bio- oder Biolandkriterien sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Honig im Vordergrund.

Während der Bienenexkursion ist es gelungen, den Exkursionsteilnehmern eine Mischung zwischen Theorie und Praxis zu vermitteln, und neben der Umsetzung der Theorie auch die Praxis näher zu bringen. Die Tierärztinnen und Tierärzte haben bei der fünfstündigen Veranstaltung nicht nur viel gesehen und erlebt, sondern haben auch einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Formen der Imkerei, Bienenseuchenbekämpfung und Honiggewinnung bekommen. Vor diesem Hintergrund gab es im Anschluss an die Veranstaltung ein großes Lob für die Betriebe sowie für die Organisatoren der Veranstaltung.

Landesweite Tierseuchenübung

Die Tierseuchenübung 2019 hatte die Maul- und Klauenseuche (MKS) als die Tierseuche mit der derzeit wohl weitreichendsten Einschränkungen zum Thema. Geübt wurde gemeinsam mit allen Landkreisen und Städten in Niedersachsen im Mobilen Bekämpfungszentrum (MBZ), welches außerhalb von Seuchenzeiten auf dem Gelände des THW in Barme, Landkreis Verden aufgebaut ist.

Handel mit Tieren und deren Produkten

Zum alltäglichen Geschäft im Bereich Tierseuchenbekämpfung gehört die Ausstellung von Veterinärzertifikaten. Darin werden u.a. tierseuchenrechtliche Garantien für den Export bescheinigt. Diese werden sowohl für lebende Tiere wie Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Pferde oder gehaltene Vögel wie z. B. Jungputen oder Puteneintagsküken als auch für Produkte von Tieren wie Bruteier von Masthühnereltern, Pferdesperma und -embryonen benötigt.

Bruteier von sog. Masthühnereltern werden im Landkreis Oldenburg in 13 spezialisierten Elterntierbetrieben erzeugt. Die Kapazität dieser Betriebe beträgt 328.092 gehaltene Hühner. Aus den erzeugten Bruteiern schlüpfen in nachgelagerten Brütereien die zukünftigen Masthühner, auch Broiler genannt, die später geschlachtet und als Lebensmittel vermarktet werden. Zu einem gewissen Teil werden die Bruteier aus dem Landkreis Oldenburg entweder direkt in andere Mitgliedstaaten der EU (vor allem in die Niederlande) oder über Brütereien in Deutschland in sog. Drittländer außerhalb der EU wie z.B. Russland oder Moldawien gehandelt. In jedem Fall werden dafür von Amtstierärzten bescheinigte Veterinärzertifikate benötigt und nach Überprüfung aller notwendigen Voraussetzungen ausgestellt.

Auch Puteneintagsküken und aufgezogene Jungputen werden aus dem Landkreis Oldenburg in Länder wie Polen, Österreich, Dänemark, Niederlande oder Tschechien exportiert. Immer sind auch hier die tierseuchenrechtlichen Garantien zu bescheinigen, die für den Handel innerhalb der EU auf politischer Ebene vereinbart werden. Puteneintagsküken verlassen den Landkreis am Tag ihres Schlupfes. Aufgezogene Jungputen werden in spezialisierten Aufzuchtbetrieben ca. 4 Wochen gehalten und dann an Mastbetriebe zur Endmast verkauft.

Ähnlich verhält es sich mit dem Export von Sperma oder Embryonen von Pferden. Im Landkreis Oldenburg sind drei nach dem Tierzuchtgesetz zugelassene Besamungsstationen für Einhufer ansässig. Eine dieser Stationen verfügt gleichzeitig über die Zulassung als Embryoübertragungsstation für Einhufer in Verbindung mit der Zulassung für den Handel innerhalb der EU. Der Handel mit Pferdesperma und -embryonen ist ein Saisongeschäft. Im ersten Halbjahr eines Jahres, verstärkt von März bis in den Juli, werden Spermaportionen nachgefragt. Die Erzeugung von Embryonen bestimmter Spenderstuten und -hengste erfolgt auf Bestellung und ist natürlich mit einer Portion Glück verbunden. Erfolgt die Bestellung aus anderen Mitgliedstaaten der EU, wie z. B. Belgien oder Österreich werden auch hier tierseuchenrechtliche Zertifikate benötigt und vom Amtstierarzt ausgestellt.

Für die Zulassung zum Handel innerhalb der EU bedarf es für jeden dieser Betriebe der amtstierärztlichen Überprüfung. Wurde die Zulassung erteilt, müssen die Betriebe für die weitere Aufrechterhaltung ihrer EU-Handelszulassung bestimmte Gesundheitsprogramme für ihren Bereich erfüllen. Zu diesem Zweck gilt es amtlicherseits nachzuhalten, ob für die Ausstellung der tierseuchenrechtlichen Zertifikate alle Voraussetzungen vorliegen. Es erfolgt die Anforderung und Auswertung der Daten zu den Impf- und / oder Gesundheitskontrollprogrammen. Dabei gilt es zudem für jedes Drittland die jeweils sehr unterschiedlichen tierseuchenrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Erst danach können Veterinärzertifikate ausgestellt werden. Im Einzelfall kommt es durchaus vor, dass die Anforderungen nicht alle vorliegen und die Ausstellung einer Bescheinigung nicht erfolgen kann oder verschoben werden muss, bis alle Nachweise vorliegen. Vor diesem Hintergrund sind starke Schwankungen oder auch Steigerungen in der Exportrate (siehe Tabelle) problematisch, da es personell nicht planbar ist, jedoch trotzdem zuverlässig erledigt werden muss.

Art der Produkte oder Tierart	Anzahl Produkte oder Tiere für die Veterinärzertifikate erstellt wurden			Anzahl ausgestellter Veterinärzertifikate		
	2018	2019	Veränderung	2018	2019	Veränderung
Bruteier	9.648.580	17.772.900	↑ 84 %	215	382	↑ 167 Zertifikate
Puteneintagsküken	2.318.953	3.029.420	↑ 31 %	229	267	↑ 38 Zertifikate
Jungputen	293.500	273.021	↓ 7 %	43	30	↓ 13 Zertifikate
Pferdesperma in Tuben	14	9	↓ 36 %	11	8	↓ 3 Zertifikate
Pferdeembryonen	9	1	↓ 89 %	8	1	↓ 7 Zertifikate

Darüber hinaus werden für eine große Anzahl Rinder amtstierärztliche Zertifikate zu anzeige- oder meldepflichtigen Rinderkrankheiten von Zucht- und Handelsorganisationen nachgefragt, die in sogenannten Vorlaufzertifikaten für den Export bescheinigt werden müssen. Häufig ist bei Erstellung dieser Vorlaufzertifikate noch gar nicht abschließend geklärt, ob die betreffenden Rinder überhaupt exportiert werden. Vielmehr erstellen die Organisationen einen Pool für den Handel von Tieren, die bestimmte Anforderungen hinsichtlich anzeige- oder meldepflichtiger Rinder- oder Wiederkäuerkrankheiten erfüllen. Aufgabe des Veterinäramtes ist es sowohl den Herkunftsbetrieb als auch die Rinder selbst hinsichtlich der jeweils möglicherweise unterschiedlich gestellten Anforderungen zu prüfen. Beispielsweise geht es um die Erfüllung bestimmter Untersuchungsintervalle für den Herkunftsbetrieb oder für jedes einzelne Rind. Einschlägige betreffende Krankheiten sind z. B. das Rinderherpesvirus Typ 1 (BHV1), der Rindervirusdurchfall (BVD), die Rindertuberkulose sowie die Rinderparatuberkulose oder auch das Blauzungen- sowie das Schmallenbergvirus. Es kann auch sein, dass nur in einem Betrieb im Landkreis eine bestimmte Rinderkrankheit aufgetreten ist und dass allein aufgrund dessen für eine definierte Zeit (z. B. 6 oder 12 Monate) Rinder aus dem Landkreis nicht in bestimmte Länder exportiert werden dürfen.

Folgendes Beispiel verdeutlicht einen möglichen Ablauf: Landwirt Mustermann mit seinem Betrieb im Landkreis Oldenburg möchte die Kuh Erna seines Bestandes verkaufen. Eine Zuchtorganisation wird eingeschaltet und überlegt, wohin Kuh Erna verkauft werden könnte. Möglicherweise gibt es Kaufinteressenten im Ausland. Doch dazu muss die Zuchtorganisation zunächst einmal wissen, ob die tiergesundheitslichen Anforderungen des Landes des Kaufinteressenten erfüllt werden. Diese werden daraufhin an das Veterinäramt gesendet. Dort muss nun festgestellt werden, ob der Betrieb von Landwirt Mustermann im Allgemeinen und die Kuh Erna im Speziellen die tiergesundheitslichen Anforderungen des in Frage kommenden Exportlandes erfüllen. Nach Abfrage in der Datenbank kann eine Aussage über die Tiergesundheit (bzgl. anzeige- und meldepflichtiger Rinderkrankheiten) für den Betrieb von Landwirt Mustermann sowie für die Kuh Erna getroffen werden. Darüber hinaus wird oft auch eine Aussage über die allgemeine tierseuchenrechtliche Situation im Landkreis Oldenburg während der Haltungsphase (und zumeist noch mindestens 6 Monate vorher) von Kuh Erna gefordert.

Im Jahr 2019 wurden ca. 1.500 solcher Vorlaufzertifikate erstellt. Dieses konnte anhand der eingemommenen Gebühren geschätzt werden. Da die Abrechnung immer unterschiedlich je nach Anzahl Rinder und Betriebe erfolgt und dazu nur mit viel Aufwand Zahlen im Nachhinein ermittelt werden können, wurde von einer genauen Ermittlung für den vorliegenden Bericht abgesehen.

Tierkörperbeseitigung

Die Entsorgung bzw. Weiterverarbeitung von toten Tieren, Schlachtabfällen und anderer Tierischer Nebenprodukte (z. B. ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft) unterliegt der Überwachung durch das kommunale Veterinäramt.

Die Hauptmenge an sog. „Tierischen Nebenprodukten“ (Schlachtnebenprodukte) fällt an den Schlachthöfen an. Bei der Fleischuntersuchung für genussuntauglich beurteilte Tierkörper und Tierkörperteile, aber auch Teile, die aus kommerziellen Gründen nicht genutzt werden, müssen fachgerecht und umweltsicher entsorgt werden. Alles, was an Tierischen Nebenprodukten in den Schlachtbetrieben anfällt, wird in unterschiedliche Gefährdungsgrade (Kategorien) eingeteilt. Potentiell

mit Krankheitskeimen belastete Tierkörper und Teile, müssen von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt (die Beseitigungspflicht ist hier auf die Oldenburger Fleischmehlfabrik, Kampe übertragen worden) entsorgt werden. Weniger gefährliche Teile (z. B. Federn oder Fett von genusstauglichen Tieren), dürfen von zugelassenen Fachfirmen abgeholt und weiterverarbeitet werden.

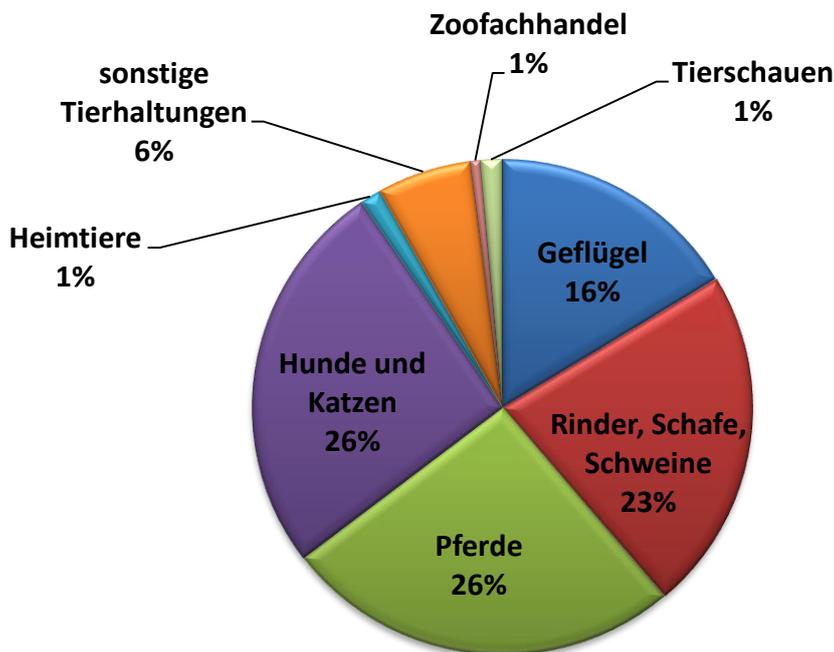
Im Landkreis befinden sich derzeit 120 Betriebe, die der Erlaubnispflicht und Überwachung unterliegen. Darunter fallen überwiegend Biogasanlagen (ca. 90) aber auch z. B. Düngemittel- und Tierfutterhersteller, Speiseabfallsammler und Transportunternehmen. Besondere Aufmerksamkeit bedurfte 2019 ein Heimtierfuttermittelhersteller bezüglich der wiederkehrenden Zulassung nach 5 Jahren.

Die illegale Entsorgung von Schlachtabfällen aus sog. Schwarzschlachtung ist wie auch in den vorhergehenden Jahren ein mitunter wöchentliches Problem, welches insbesondere an den Grenzen des Landkreises auftritt.

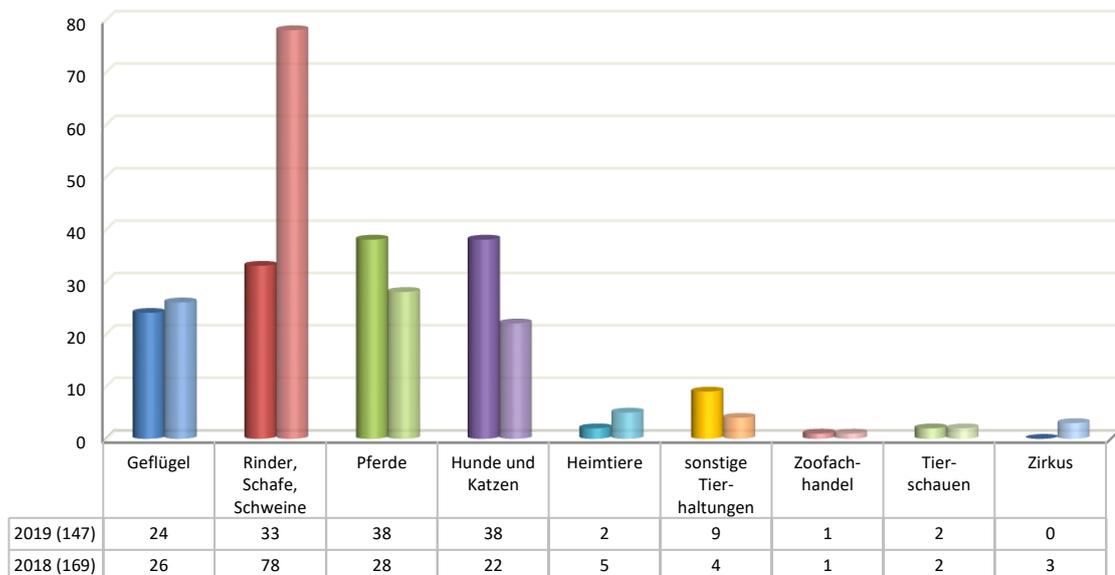
6. Tierschutz

Tierschutzkontrollen

Im Jahr 2019 wurden 147 Tierhaltungen kontrolliert. Das sind im Vergleich zum Vorjahr 22 Kontrollen weniger. Die Grafik zeigt dabei die Verteilung nach Tierarten. Dabei entspricht die Anzahl an Kontrollen nicht der Anzahl an kontrollierten Betrieben bzw. Tierhaltern. Zum Teil mussten Betriebe mehrmals aufgesucht werden, zum Teil wurden auf einem Betrieb mehrere Tierhaltungen kontrolliert.



Im Vergleich zum Vorjahr wurden weniger Nutztierhaltungen kontrolliert. Dafür sind häufiger Pferdehaltungen und die Haltung von Tieren im privaten Bereich (Hunde und Katzen) kontrolliert worden.



Neben den „klassischen“ Kontrollen der Tierhaltungen vor Ort ergeben sich immer auch Kontrollen nach Aktenlage. Insbesondere im Zuge vorangegangener Kontrollen, bei denen Mängel festgestellt wurden. Wenn diese aber durch einfache Maßnahmen zu beheben sind, wird die Umsetzung „vom Schreibtisch aus“ kontrolliert, beispielsweise durch die Übersendung von Lichtbildern angeordneter baulicher Maßnahmen oder Übersendung tierärztlicher Befund- und Behandlungsberichte.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der kontrollierten Pferdehaltung deutlich gestiegen. Die Gründe, warum dem Veterinäramt Pferdehaltungen gemeldet werden, sind primär eine vermutete unzureichende Versorgung oder auch mangelhafte Unterbringung der Tiere.

Kontrolle von Pferdehaltungen:

Im Gegensatz zu beispielsweise Geflügel und Schweinen, für deren Haltungsbedingungen rechtliche Vorgaben in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung festgehalten sind, fehlen diese für die Haltung von Pferden. Um aber sicherzustellen, dass Pferde entsprechend des allgemeinen Grundsatz (Tierschutzgesetz § 2) **„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“** gehalten werden, werden die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ zur Beurteilung als Grundlage herangezogen. Die Leitlinien stellen dabei die allgemein anerkannten Mindestanforderungen da, die an eine tierschutzgerechte Pferdehaltung zu stellen sind.

So finden sich Vorgaben zur Boxengröße, die abhängig von der Widerristhöhe des Pferdes bemessen wird. Dabei wird neben der eigentlichen Grundfläche auch die Länge der Boxenseiten und die Höhe festgelegt. Weiter wird auf die Licht- und Luftverhältnisse geachtet und auf die Möglichkeiten zur freien Bewegung. So sollte jedem Pferd pro Tag die Möglichkeit gegeben werden, sich vier Stunden frei zu bewegen. Werden die Pferde regelmäßig täglich geritten, so sollten immer noch mindestens zwei Stunden Bewegung auf Weide oder einem ausreichend großen Auslauf angeboten werden. Auch die vorhandenen Vorräte an Futter und Einstreu werden in Augenschein genommen. Dabei wird sowohl auf die Menge wie auch auf die Qualität geachtet. Auch das „richtige“ Futter muss vorhanden sein. So können ältere Tiere auf Grund schon fehlender Zähne, Heu nicht mehr richtig kauen. Diesen Tieren muss dann das sogenannte „Strukturfutter“ in andere Art angeboten werden, z.B. über Heucobs.

Insbesondere Weide- und Offenstallhaltungen werden häufig angezeigt. Bemängelt wird in der Regel ein fehlender Witterungsschutz oder, insbesondere in den Wintermonaten, die Bodenbeschaffenheit im Auslaufbereich. Insbesondere letzteres stellt die Tierhalter bei den „norddeutschen“ Witterungsverhältnissen vor Probleme. Dabei sind nasse und matschige Ausläufe nicht generell zu beanstanden. Wichtig ist, dass den Tieren ein ausreichend großer trockener, sauberer, weicher Liegebereich zur Verfügung steht. Zudem muss ein Witterungsschutz vorhanden sein, der ausreichend Schutz vor widrigen Wetterlagen bietet (Wind- und Regenschutz). Auch hier gibt die „Pferdeleitlinie“ hinsichtlich der Größe und Ausstattung Vorgaben. So müssen alle Tiere gleichzeitig einen Witterungsschutz aufsuchen können und alle Tiere muss zeitgleich liegen können. Gerade die auf Weiden befindlichen „Offenställe“ sind in der Regel viel zu klein.

Ponystute in Bookholzberg:

Besonders in Erinnerung geblieben ist im Jahr 2019 der Fall einer 35 Jahre alten Ponystute. Das Pony wurde völlig abgemagert auf einer Weide vorgefunden. Die Hufe waren in einem erschreckend schlechten Zustand, so extrem deformiert, dass die kleine Stute sich kaum bewegen mochte und nur unter ersichtlichen Schmerzen laufen konnte. Es wurde umgehend eine auf Pferde spezialisierte Tierärztin zur Untersuchung der Stute herbei gerufen. Neben dem sehr schlechten Ernährungszustand wurde auf allen vier Hufen eine chronische Rehe diagnostiziert. Zudem litt das Pony unter einem starken Befall mit Milben. Beim Blick ins Maul zeigte sich das Gebiss in einem sehr schlechten Zustand. Es fehlten Zähne, andere Zähne waren viel zu lang. Die normale Aufnahme von Heu oder Gras war der Stute schon über einen längeren Zeitraum nicht mehr möglich. Die Besitzer der Stute zeigten sich hinsichtlich des katastrophalen gesundheitlichen Zustands der Stute und der offensichtlichen Schmerzen völlig uneinsichtig. Das fortgeschrittenen Alter wurde herangezogen, um zu begründen, dass eine Behandlung der Rehe nicht mehr nötig sei. Eine wirkungsvolle Therapie der Schmerzen wurde wegen angeblicher Magenprobleme nicht durchgeführt. Nachweise von Behandlung bzw. Behandlungsversuchen konnten nicht vorgelegt werden. Die herbeigezogene Tierärztin empfahl auf Grund der Vielzahl und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus Gründen des Tierschutzes die Euthanasie der Stute. Die offensichtliche schon viele Monate andauernde fehlende Therapie der Hufrehe und die hochgradige Abmagerung haben die „Ponyoma“ derart geschwächt, dass eine Therapie und Behandlung keine realistische Aussicht auf Erfolg geschweige denn auf eine zeitnahe Verbesserung des Gesundheitszustand bietet. Aus tierschutzgründen war die Euthanasie anzuraten, um dem Pony weiter erhebliche Leiden und Schmerzen zu ersparen.

Die Besitzer folgten der Empfehlung der Tierärztin nicht und bestanden auf eine zweite Meinung. Sie wollten „ihren“ Tierarzt hinzuziehen. Dem Tier wurde ein hochdosiertes Schmerzmittel verabreicht und für die weitere Schmerzbehandlung wurden entsprechende Medikamente dagelassen und deren Gabe angeordnet.

Auch der durch die Tierhalter hinzugezogenen Tierarzt bestätigte die Diagnose der Kollegin und empfahl die Euthanasie. Eine Genesung der Stute bzw. eine Aussicht auf ein artgerechtes leidensfreies Leben war auch für ihn nicht ersichtlich. Um das genaue Ausmaß, den Umfang und die Dauer der Erkrankungen und Veränderungen abzuklären wurde die Stute nach der Euthanasie zur pathologisch-anatomischen Untersuchung in das Veterinärinstitut des LAVES nach Oldenburg gebracht. Die dort erhobenen Befunde bestätigten die Diagnosen der Kollegen. Die Hufrehe an allen vier Hufen war derart hochgradig und über Monate fortgeschritten, dass die knöchernen Teil der Hufe sich bereits auflösten. Allen vier Hufe waren hochgradig entzündet. Die mit den Veränderungen einhergehenden Schmerzen waren erheblich. Die Stute konnte folglich auf keinem Huf schmerzfrei stehen. Die Dauer der Hufrehe wurde auf einen Zeitraum von mindestens 6 bis 12 Monate geschätzt. Der Stute wurden durch das Ausbleiben einer Behandlung langanhaltende und erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt. Der Fall wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben, da der hinreichende Verdacht einer Straftat gegeben ist.

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot gegen einen Legehennenhalter:

Gegen einen Legehennenhalter musste im vergangenen Jahr ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen werden. Die Legehennen wurden laut Angaben des Tierhalters in Volieren bzw.

ausgestalteten Käfigen gehalten. Während die konventionelle Käfighaltung bereits lange verboten ist, ist diese Art der sogenannten „Kleingruppenhaltung“ in Altanlagen noch bis Ende 2025 zulässig.

Entgegen der Angaben erfüllten die Käfige aber nicht die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen. Neben hygienischen Unzulänglichkeiten mangelte es an der tierschutzkonformen Ausstattung der Volieren. Vorgeschriebene Einrichtungen zum Sandbaden oder zum Krallenabrieb fehlten gänzlich. Auch die Legenester entsprachen nicht den rechtlichen Vorgaben. Die Anzahl und Anordnung der Sitzstangen war ebenfalls zu beanstanden. Weiter waren die Lichtverhältnisse völlig unzureichend. Das Stallgebäude verfügte über keine Fenster und die künstliche Beleuchtung genügte nicht. Die künstliche Beleuchtung muss zum einen flackerfrei sein und über einen hohen UV-Anteil verfügen. Die Augen der Hühner nehmen Licht gänzlich anders wahr als der Mensch. So wird das Licht der normalen Leuchtstoffröhren für die Tiere wie ein Flackern wahrgenommen, ähnlich einem Stroboskop, was man z. B. aus Discoteken kennt. Weiter muss im Bereich der Tiere eine Lichtintensität von min. 20 LUX sichergestellt werden, die einem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nahe kommt. In der Legehennenhaltung wurde eine Lichtintensität von gerade mal 6 Lux gemessen. Dem Tierhalter wurde eine entsprechende Frist gesetzt, um eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Haltung der Hennen umzusetzen. Diese Frist lies der Tierhalter verstreichen, woraufhin ihm ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen wurde. Auch die Frist zur Abgabe seiner Tiere beachtete er nicht. Letztlich wurde der Legehennenbestand mit ca. 870 Hennen durch das Veterinäramt geräumt. Gegen die tierschutzrechtliche Anordnung hat der Tierhalter geklagt. Die Verfahren sind noch offen.

Damit den Tieren möglichst schnell geholfen werden kann, wird bei tierschutzrechtlichen Anordnungen generell immer auch der „Sofortvollzug“ angeordnet. So können die notwendigen tierschutzrechtlichen Maßnahmen auch dann durch das Veterinäramt umgesetzt werden, wenn das Gericht noch nicht über die Klage entschieden hat. Gerichtliche Verfahren können sich über Jahre hinziehen. Solange kann aber nicht abgewartet werden und Tiere in unzumutbaren Umständen oder gar mit Schmerzen weiter gehalten werden. Durch den „Sofortvollzug“ kann den Tieren geholfen werden, ohne dass ein Urteil abgewartet werden muss.

Geflügelmastern droht Einstellung der Energieversorgung:

In zwei weiteren Fällen wurden im Jahr 2019 zwei Tierhalter zu einem Tierhaltungsverbot für Geflügel angehört. Grundlage waren hier massive finanzielle Probleme. So drohte in beiden Fällen eine Einstellung der Energieversorgung wegen hoher ausstehender Zahlungen. Insbesondere in der Geflügelmast ist die Stromversorgung dauerhaft sicherzustellen. Lüftungs- und Versorgungsanlagen sind ohne Strom nicht zu betreiben. Um schwere Schäden bzw. den Tod der gehaltenen Tiere durch das Abstellen des Stroms zu verhindern, wurde ein Verbot der Wiedereinstellung erlassen und ein Tierhaltungsverbot angedroht. In beiden Fällen wurde die Zahlung der Außenstände nachgewiesen und es wurde ein solideres finanzielles Konzept dargelegt. Ein Tierhaltungsverbot wurde daraufhin nicht erlassen und das Verbot der Wiedereinstellung aufgehoben.

Fußballenveränderungen:

Neben den Tierschutzkontrollen, die primär auf Grund von Anzeigen erfolgen, wurden dem Veterinäramt im Jahr 2019 32 Geflügelbetriebe gemeldet, deren Tiere am Schlachthof auffällige Veränderungen der Fußballen aufwiesen. Die Veränderungen an den Hühnerfüßen werden dabei in vier Stufen von 0 (intakte Fußballen) bis 2 b (schwere und tiefe Veränderungen) eingeteilt. Bei gemeldeten Veränderungen im Bereich 2 b die über 20 % liegen, wird der Hähnchenmäster aufgefordert, die Ursachen die zu den für die Tiere schmerzhaften Veränderungen geführt haben, zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten. Bei dauerhafter ausbleibender Verbesserung der Gesundheit der Hühnerfüße kann letztlich auch angeordnet werden, dass weniger Tiere gehalten werden dürfen.

Für die Geflügelmäster im Landkreis Oldenburg ist festzuhalten, dass es sich nur um einzeln auftretende Auffälligkeiten handelt, in der Regel bezogen auf einen Durchgang. Weiter wurden 26 Betriebe gemeldet, bei denen es während des Mastdurchgangs, während des Transports oder während der Schlachtung zu Auffälligkeiten gekommen ist. Auch hier werden die Tierhalter, je nach Art und Umfang der Auffälligkeiten aufgefordert, die Ursachen zu ermitteln und dem Veterinäramt Maßnahmen zur Verhinderung

vorzulegen. Bei Verstößen gegen entsprechende rechtliche Vorgaben werden Bußgeldverfahren eingeleitet, zum Beispiel bei Verstößen gegen den vorgeschriebenen Platzbedarf beim Transport zum Schlachthof.

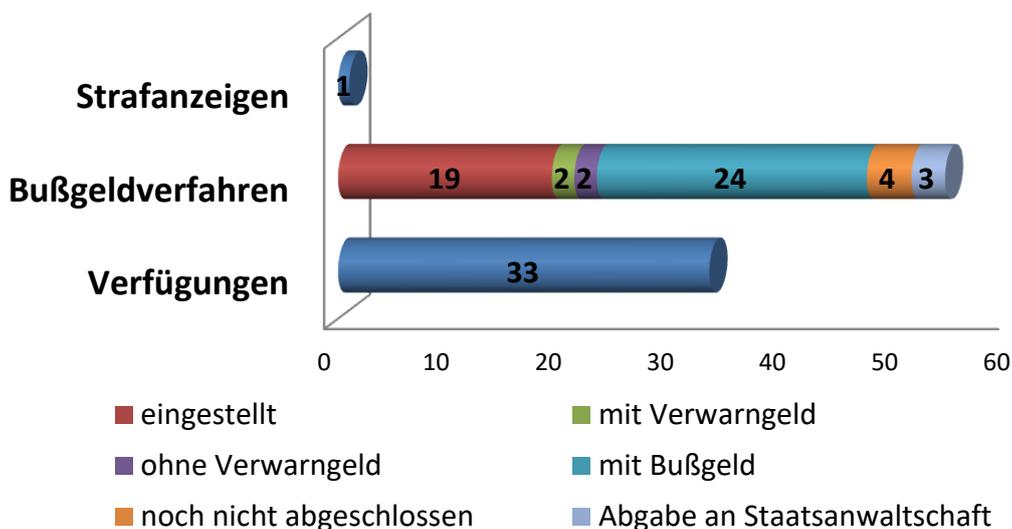
Bußgeldverfahren:

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 54 Bußgeldverfahren eingeleitet. Das sind 31 Verfahren mehr als im Jahr 2018. Dabei wurde in 24 Fällen ein Bußgeld festgesetzt.

Im Rahmen des Verfahrens werden die Tierhalter zunächst zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen angehört. Sie bekommen also die Möglichkeit die Umstände oder andere entlastende Hinweise darzulegen. Liegen diese glaubhaft und nachvollziehbar vor, dann werden die Verfahren eingestellt. Auch besteht die Möglichkeit, dass nur eine Verwarnung ausgesprochen wird, ggf. mit einem geringen Verwarngeld. Können keine entlastenden Beweise vorgelegt werden, wird ein Bußgeld festgesetzt.

Gegen drei Bußgeldbescheide aus dem Jahr 2019 wurde Einspruch eingelegt. Die drei Verfahren sind noch nicht entschieden. Einsprüche werden über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht weitergegeben. Hier wird der erhobenen Verstoß, die Einwände des Tierhalters und auch die Bußgeldhöhe geprüft. Das Gericht kann den Bußgeldbescheid bestätigen oder auch aufheben. Auch die Festsetzung eines höheren Bußgeldes kann möglich sein.

Die Zahl der tierschutzrechtlichen Verfügungen ist im Vergleich zum Jahr 2018 konstant geblieben. Von drei Tierhaltern sind zur Zeit beim Gericht Verfahren gegen vom Veterinäramt erlassenen tierschutzrechtliche Verfügungen anhängig. Dies betrifft zwei im Jahr 2019 erlassene Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (einmal bezogen auf Hunde, einmal auf Geflügel) und eine Untersagung einer Tierhaltung, die nicht mehr den Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung entspricht. Auch über diese Verfahren wurde noch nicht entschieden.



Gegen drei Tierhalter sind im Jahr 2019 strafrechtliche Verfahren abgeschlossen worden, die durch das Veterinäramt in den Jahren zuvor an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Im Fall von zwei nicht behandelten Bullen wurde den beiden Tierhaltern je eine Geldstrafe von 3.600,- bzw. 4.800,-€ auferlegt.

In dem im Jahresbericht 2018 vorgestellten Tierschutzfall einer Pferdehaltung mit 13 Pferde die unter tierschutzwidrigen Umständen gehalten wurden wurde das Verfahren gegen den Tierhalter mit einer Geldauflage von 600,- € eingestellt.

Nach wie vor befinden sich zwei Pferde aus dieser Haltung in Obhut des Veterinäramtes, da leider noch kein „Fürimmerzuhaus“ für die beiden Stuten gefunden wurde. Interessenten sind gerne aufgefordert,

sich beim Veterinäramt zu melden. Beiden Tieren ist zu wünschen, dass diese in eine liebevolle und pferdegerechte Umgebung kommen.

Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz

Im Jahr 2019 wurden **26 Anträge** auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz gestellt. 20 mal konnte die Erlaubnis erteilt werden, drei Anträge wurden abgelehnt. Weitere 3 Anträge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. Im Vergleich dazu betrug die Anzahl der Anträge die im Jahr 2018 eingegangen sind gerade mal 11 Anträge.

Gewerbsmäßige Tätigkeiten mit Tieren z.B. Hundeschulen, Reit- und Fahrbetriebe, Tierhaltungen und Tierzucht (außer landwirtschaftliche Nutztiere) und das gewerbsmäßige Vermitteln von Tieren, z.B. aus dem Ausland unterliegen der tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht. Die jeweilige Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn die sogenannte §-11-Erlaubnis erteilt wurde. Dieses sollte entsprechend berücksichtigt werden, wenn man eine solche Tätigkeit ausüben möchte. Die Bearbeitung nimmt dabei, je nach Umfang der beabsichtigten Tätigkeit und eingereichten Unterlagen, eine gewisse Zeit in Anspruch und ist neben der Vielzahl anderer, nicht immer planbarer Aufgaben durch die Mitarbeiter der Abteilung Tierschutz zu erledigen. Dabei können zwischen Antragsstellung und Erteilung der Erlaubnis aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung mehrere Wochen liegen.

Die Erlaubnispflicht ist dabei unabhängig vom geplanten Umfang der Tätigkeit. Eine Tierpension ist erlaubnispflichtig, unabhängig ob man zwei oder zwanzig Hunde unterbringen will. Für die Tätigkeit als Hundetrainer sind entsprechende Kenntnisse nachzuweisen, ebenfalls egal ob man zwei oder zwanzig Hunde ausbilden will.

Beteiligungen bei Neu- und Umbauten von Tierhaltungen und Stallbauten

Die Zahl der baurechtlichen Verfahren und die in dem Zusammenhang abgegeben veterinärrechtlichen Stellungnahmen ist im Vergleich zum Jahr 2018 leicht gesunken: Es waren 75 Stellungnahmen in 54 baurechtlichen Verfahren.

Ende des Jahres 2018 wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung heraus gegeben. Die Leitlinie dient dabei zur Auslegung des schon zuvor zitierten allgemeinen Grundsatz des Tierschutzgesetzes hinsichtlich einer tierschutzgerechten Tierhaltung. Neu- und Umbauten für die Bullen- bzw. Rindermast müssen die entsprechenden Vorgaben berücksichtigen. Hervorzuheben sind insbesondere die größere Buchtenfläche pro Tier, abhängig vom Gewicht und das Bereitstellen einer weichelastischen, verformbaren und wärmeisolierenden Liegefläche. Diese Fläche muss so dimensioniert sein, dass alle Tiere zeitgleich ungehindert ruhen können.

Die individuelle Prüfung jedes Bauantrags benötigt Zeit. Nur die wenigsten Bauunterlagen sind dabei bei der ersten Vorlage im Veterinäramt vollständig, bzw. entsprechen den zu prüfenden tierschutzrechtlichen Anforderungen. Angaben und Unterlagen sind häufig auch mehrmals in einem Verfahren nachzufordern.

Transportkontrollen

Auch im Jahr 2019 wurden aus dem Landkreis Oldenburg wieder Tiere in andere Länder verbracht. Dabei wird neben den tierseuchenrechtlichen Bedingungen auch die Transportfähigkeit der Tiere vor dem Transport ins europäische- und außereuropäische Ausland durch die Tierärzte des Veterinäramtes kontrolliert. Im Vergleich zum Vorjahr, wo noch 2.860 Schweine, verteilt auf 4 Transporte, stattgefunden haben, wurde im Jahr 2019 kein Schweinetransporte abgefertigt. Auch die Anzahl der Rindertransporte halbierte sich von 8 auf 4 Transporte mit noch 202 Tieren. Ziel der Rinder war dabei das europäische Ausland. Transporte in Drittländer fanden nicht statt.

Tierart	Anzahl Transporte (nicht Transportfahrzeuge)		Anzahl transportierter Tiere	
	2019	2018	2019	2018
Rinder	4	8	202	760
Pferde	106	102	467	314
Schweine	-	4	-	2.860
sonstige	9	11	2 Hunde, 20 Alpakas, 82 Falken	3 Hunde, 11 Alpakas, 52 Falken
Summe	119	125	773	4.000

Beurteilungen im Rahmen des NHundG

Bei der Beurteilung von auffälligen Hunden im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Hundegesetz wurden **16 Beurteilungen von Beißvorfällen** erstellt. Im Jahr 2018 waren es 13 Beurteilungen.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet seinen Hund so zu halten, dass von ihm keine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht. Grundlage zur Beurteilung eines sicheren Halten und Führens von Hunden regelt das Niedersächsische Hundegesetz (NHundG). Zuständig für die Kontrolle von Hundehaltern und Hundehaltungen in diesem Zusammenhang sind die Ordnungsämter.

Erst wenn es zu Beißvorfällen kommt, wird das Veterinäramt einbezogen. Zur Unterstützung der Ordnungsämter werden die beschriebenen Umstände eines Beißvorfalls veterinärfachlich beurteilt.

Dabei wird der ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg gefolgt. So wird immer dann angenommen, dass der Hund gefährlich ist, wenn er sein Gegenüber durch einen Biss nicht nur ganz leicht, z.B. durch kleine oberflächliche Kratzer, verletzt hat. Wenn der Hund aber gebissen hat, weil er sich evtl. bedroht fühlte und sich nicht anders zu verteidigen bzw. zu schützen wusste, also ein angemessenes und artgerechtes Abwehrverhalten gezeigt hat, dann ist eine mögliche Gefahr durch den Hund in der Regel nicht anzunehmen. Dabei können Situationen, die einem Hund unter normalen Umständen jederzeit begegnen können, nicht als gerechtfertigte Bedrohung angesehen werden. Hier lässt sich beispielsweise das Beißen eines vorbeilaufenden Joggers aufführen. Solche Situationen gehören zum alltäglichen „Straßenbild“. Der Hundehalter muss mit solchen Situationen rechnen und in der Lage sein, seinen Hund entsprechend zu führen.

Ein Biss ist dabei immer durch den Kontakt der Zähne mit der Haut des Gegenüber gekennzeichnet. Unabhängig davon ob er jetzt als „schnappen“, „zwicken“ oder ähnliches bezeichnet wird, bleibt ein Biss ein Biss und ist als solcher zu bewerten.